



Justizvollzug in Hessen



Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

der Justizvollzug erfüllt eine ebenso wichtige wie anspruchsvolle Aufgabe für die gesamte Gesellschaft. Er stellt sicher, dass gerichtlich angeordnete Freiheitsentziehungen auch vollzogen werden und ist damit eine bedeutsame Säule des Rechtsstaats.

Aufgabe des Justizvollzugs ist aber nicht nur die sichere Unterbringung, die Zielsetzung bei verurteilten Straftätern ist weit ambitionierter. Sie sollen während der Haft dazu befähigt werden, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dazu unternimmt der hessische Vollzug ganz erhebliche Anstrengungen, beispielsweise durch Behandlung und Betreuung, Ausbildung und Arbeit sowie durch das Übergangsmanagement. Denn eine gelingende Resozialisierung ist der beste Schutz der Allgemeinheit nach der Entlassung.

Das Land Hessen hat nach Übertragung der Gesetzgebungszuständigkeit für den Justizvollzug durch die Föderalismusreform seit 2008 alle Vollzugsbereiche – den Jugendstrafvollzug, den Erwachsenenstrafvollzug, die Untersuchungshaft, die Sicherungsverwahrung und den Jugendarrest – durch insgesamt fünf Gesetze auf eine umfassende und moderne landesgesetzliche Grundlage gestellt.

Vielen Außenstehenden ist nur sehr wenig bekannt, was Justizvollzug bedeutet, wie er ausgestaltet ist und was er leistet. Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über die Arbeit von 3.000 Bediensteten des Justizvollzugs, die in 16 hessischen Justizvollzugsanstalten und einer Jugendarresteinrichtung etwa 4.800 Gefangene, Sicherungsverwahrte und Arrestierte verlässlich und engagiert betreuen und beaufsichtigen. Sie erklärt auch Begriffe, Zuständigkeiten und Aufgaben und möchte damit einen Einblick in den Justizvollzug in Hessen ermöglichen.

Ich hoffe, Sie finden damit eine interessante Lektüre.

Thor

Eva Kühne-Hörmann

Eva Kühne-Hörmann
Hessische Ministerin der Justiz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben	4
2. Vollzugsformen	6
3. Organisation	7
a) Leitung	7
b) Vollzugseinrichtungen	7
c) Zur Verfügung stehende Haftplätze	9
d) Belegungssituation und -entwicklung	9
e) Vollstreckungsplan	12
f) Bauprogramm	13
4. Sicherheit	14
NeDiS - Bekämpfung von Extremismus	14
5. Arbeit der Gefangenen	15
a) Arten von Arbeit	15
b) Einnahmen aus Arbeit	16
c) Entgelt für Arbeit	17
d) Beschäftigungslage	18
e) Arbeitszeit	19
6. Schulische und berufliche Bildungsangebote	19
a) Vorbemerkung	19
b) Schulisches Bildungsangebot	19
c) Berufliches Bildungsangebot	20
7. Vollzugsöffnende Maßnahmen	22
a) Freistellung aus der Haft	22
b) Ausgang	23
c) Freigang	23
d) Entweichungen	24
8. Sozialtherapie	25
a) Sozialtherapie im Erwachsenenstrafvollzug	25
b) Sozialtherapie im Vollzug der Sicherungsverwahrung	26
c) Sozialtherapie im Vollzug der Jugendstrafe	26
9. Behandlung kranker und drogenabhängiger Gefangener	26

	Seite
10. Justizvollzug an weiblichen Gefangenen	27
a) Zahlen	27
b) Zuständigkeiten	27
c) Ausbildung und Arbeit	27
d) Mutter-Kind-Heim	28
11. Ältere Gefangene	29
12. Anstaltsseelsorge	30
13. Entlassungsvorbereitung	31
14. Jugendvollzug	33
15. Untersuchungshaft	34
16. Sicherungsverwahrung	36
17. Jugendarrest	39
18. Kriminologischer Dienst für den hessischen Justizvollzug	40
19. Personal	41
a) Stellensituation	41
b) Personalgewinnung	41
c) Aufgaben der Berufsgruppen	42
d) Aus- und Fortbildung	45
20. Ehrenamtliche Mitarbeiter	47
21. Anstaltsbeiräte	47
22. Interessenvertretung der Gefangenen	48
23. Kosten des Justizvollzuges	49
24. Erfolgskontrolle	50
a) Länder-Benchmarking	50
b) MeWiS	50
25. Anhang	51
a) Glossar des hessischen Justizvollzugs	51
b) Adressen der hessischen Justizvollzugsbehörden	56

1. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben

Durch die Föderalismusreform im Jahre 2006 wurden einige Kompetenzen von Bund und Ländern neu geordnet. So wurde das Grundgesetz dahingehend geändert, dass den Ländern die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug zugewiesen wurde. Davon hat der Hessische Landtag Gebrauch gemacht und alle Bereiche des Justizvollzugs auf eine landesgesetzliche Grundlage gestellt. Die Gesetzgebung in diesem Bereich umfasst fünf Gesetze für die unterschiedlichen Bereiche:

Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG)

vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), in Kraft getreten am 1. November 2010

Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG)

vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758), in Kraft getreten am 1. Januar 2008

Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG)

vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185, 208), in Kraft getreten am 1. November 2010

Hessische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HSVVollzG)

vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), in Kraft getreten am 1. Juni 2013

Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz (HessJAVollzG)

vom 27. Mai 2015 (GVBl. S. 223), in Kraft getreten am 1. September 2015

Diese Gesetze, die seit ihrem Inkrafttreten zum Teil Änderungen erfahren haben, finden Sie unter www.rv.hessenrecht.hessen.de in ihrer jeweils neuesten Fassung.

a) Strafvollzug an Erwachsenen

Im Erwachsenenstrafvollzug werden Freiheitsstrafen (§ 38 Strafgesetzbuch – StGB) und Ersatzfreiheitsstrafen (§ 43 StGB) vollzogen.

Der Vollzug hat nach § 2 HStVollzG die Aufgabe, die Gefangenen zu befähigen, **künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen**. Die Anstalten haben insoweit einen **Eingliederungsauftrag**, der auf das **Vollzugsziel der Resozialisierung** gerichtet ist. Außerdem sind die Gefangenen sicher unterzubringen und zu beaufsichtigen (**Sicherungsauftrag**). Beides dient dem **Schutz der Allgemeinheit** vor weiteren Straftaten.

Der Staat kommt seiner Schutzpflicht gerade dadurch nach, dass er Tätern die Freiheit entzieht, aber vor allem dadurch, dass er die soziale Integration der Gefangenen fördert. Die Gesellschaft hat ein unmittelbares Interesse daran, dass Gefangene nicht wieder rückfällig werden und erneut andere schädigen. Insoweit ist Resozialisierung auch immer Opferschutz.

Diese Grundsätze bestimmen die Arbeit in den hessischen Justizvollzugsanstalten im **Erwachsenenstrafvollzug** und enthalten für alle Verantwortlichen die Verpflichtung,

- während des Vollzuges von Freiheitsstrafen alles Vertretbare zu unternehmen, um Strafgefangene vor einem Rückfall in eine erneute Straffälligkeit zu bewahren und sie für ein künftiges Leben in sozialer Verantwortung vorzubereiten,
- bei allen Maßnahmen die Sicherheit der Bevölkerung im Auge zu behalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt wird.

b) Jugendstrafe

Im Jugendstrafvollzug werden Jugendstrafen (§ 17 Jugendgerichtsgesetz – JGG) und nach § 114 JGG ausnahmsweise auch Freiheitsstrafen bei Tätern, die noch nicht 24 Jahre alt sind und sich für den Jugendstrafvollzug eignen, vollzogen.

Ziel ist auch hier nach § 2 HessJStVollzG, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen und dabei auch den Sicherungsauftrag zu erfüllen. Der Unterschied zum Erwachsenenvollzug besteht darin, dass der Jugendvollzug **erzieherisch ausgestaltet** ist, um Entwicklungsdefizite auszugleichen. Kriminelle Karrieren sollen im Interesse der Betroffenen und der Allgemeinheit möglichst frühzeitig abgebrochen werden. Der Vollzug setzt dabei auf eine möglichst intensive und frühzeitige Förderung, beispielsweise durch Unterbringung in kleinen Wohngruppen und erhebliche Anstrengungen im Bereich der schulischen und beruflichen Bildung.

c) Untersuchungshaft

Der Vollzug der **Untersuchungshaft** an erwachsenen und jungen Gefangenen hat nach § 2 HUVollzG die Aufgabe, die Untersuchungsgefangenen sicher unterzubringen und zu beaufsichtigen, um die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und, soweit der Haftgrund des § 112a der Strafprozessordnung besteht, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen.

Anders als beim Strafvollzug, der eine rechtskräftige Verurteilung durch ein Gericht voraussetzt, geht es bei der Untersuchungshaft um die Inhaftierung von Verdächtigen, für die grundsätzlich die Unschuldsvermutung gilt. Die Inhaftierung ist an das Vorliegen bestimmter Haftgründe, wie z. B. Flucht- oder Verdunkelungsgefahr, gebunden und soll die Durchführung des Gerichtsverfahrens sichern. Aufgrund der Unschuldsvermutung besteht in der Untersuchungshaft kein Resozialisierungsauftrag, den Untersuchungsgefangenen werden jedoch zur sinnvollen Gestaltung der U-Haft Maßnahmen auf freiwilliger Basis angeboten.

d) Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung ist eine freiheitseinziehende Maßregel der Besserung und Sicherung nach §§ 61 Nr. 3, 66c StGB, die der Besserung gefährlicher Straftäter, ihrer Eingliederung und dem Schutz der Allgemeinheit dienen soll. Sie wird ausgesprochen, wenn Straftäter nach Verbüßen der Strafe wegen weiterhin bestehender hoher Gefährlichkeit nicht auf freien Fuß gesetzt werden können, sondern in einer entsprechenden Einrichtung der Sicherungsverwahrung untergebracht werden.

Nicht in den Zuständigkeitsbereich der Justiz fällt der **Vollzug von Maßregeln** nach §§ 63, 64 StGB und die Vollstreckung von Unterbringungsbefehlen nach § 126a StPO. Diese werden in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten vollstreckt, die der Fachaufsicht des Sozialministeriums unterstehen. Die Ausgestaltung des Vollzuges richtet sich nach ärztlichen Gesichtspunkten (§§ 136 – 138 StVollzG).

e) Jugendarrest

Der Jugendarrest ist **keine Strafe**, sondern ein Erziehungsmittel (§ 16 JGG), das mit einem kurzen Freiheitsentzug von wenigen Tagen bis maximal vier Wochen

verbunden ist. Nach § 2 HessJAVollzG ist das Ziel des Vollzugs, den jungen Tätern das begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen und einen Beitrag zu leisten, sie zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne weitere Straftaten zu befähigen. Dafür stehen in der Jugendarresteinrichtung Gelnhausen rund 70 Plätze für männliche und weibliche Arrestierte zur Verfügung. Die durchschnittliche Verweildauer beträgt elf Tage. Der Vollzug des Arrests ist erzieherisch auszugestalten.

Eine besondere Form ist der **Warnschuss-Arrest** (§ 16a JGG). Ihn kann das Gericht zusätzlich anordnen bei Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung. Der Arrest soll dann den Jugendlichen und Heranwachsenden vor Augen führen, dass sie bei einer weiteren Straftat keine Bewährung mehr erwarten dürfen.

2. Vollzugsformen

In der Straftat wird zwischen den Vollzugsformen des **geschlossenen Vollzugs** und des **offenen Vollzugs** differenziert.

Der geschlossene Vollzug ist nach § 13 Abs. 1 HStVollzG der **Regelvollzug**. In Anstalten des geschlossenen Vollzugs gewährleisten besondere bauliche und technische Vorkehrungen eine sichere Unterbringung der Gefangenen (§ 72 Abs. 2 Satz 1 HStVollzG). Die Anstalten unterteilen sich in Sicherheitsstufe I (höchste Sicherheitsstufe) und Sicherheitsstufe II.

Einrichtungen des offenen Vollzugs sehen nur verminderte oder keine Vorkehrungen gegen Entweichungen vor (§ 72 Abs. 2 Satz 2 HStVollzG) vor. Insoweit können im offenen Vollzug nur Gefangene untergebracht werden, die dafür **geeignet** sind. Dies ist dann der Fall, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder den offenen Vollzug zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen und sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen.

Zu den **besonderen Anforderungen** des offenen Vollzugs gehören unter anderem die Fähigkeit zu korrekter Führung unter geringerer Aufsicht, die Bereitschaft zur uneingeschränkten Mitarbeit und das aktive Bemühen um eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Der offene Vollzug ist daher nicht nur mit Gefangenen belegt, die von vornherein dafür geeignet waren. Sondern er hat darüber hinaus eine besondere Funktion für die Entlassungsvorbereitung für zunächst im geschlossenen Vollzug untergebrachten Gefangenen. Unter Berücksichtigung der Dauer der vorangegangenen Freiheitsentziehung im geschlossenen Vollzug und der Sozialisierungsdefizite sollen Gefangene schrittweise und mit zunehmenden Freiheits- und Belastungsrahmen auf den Entlassungszeitpunkt hingeführt werden.

Haben Gefangene die Eingangsphase beanstandungsfrei durchlaufen, werden sie in weitere Behandlungs- und Erprobungsphasen eingewiesen. Ziel dieser Erprobung ist letztlich die Zulassung zum Freigang im freien Beschäftigungsverhältnis.

Gefangene im freien Beschäftigungsverhältnis gehen einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Justizvollzugsanstalt nach und kehren erst nach Arbeitsende bzw. am Abend in die Justizvollzugsanstalt zurück.

Der Schwerpunkt der Behandlung liegt in der Gewöhnung an die allgemeinen Lebensverhältnisse. Der Lebenskreis Arbeit und Familie kann ohne großen personellen Aufwand trainiert werden, wobei soziale Bindungen gefestigt, Arbeitsplätze gesichert und Schuldentilgungen möglich werden.

Plätze des offenen Vollzugs stehen in den Justizvollzugsanstalten Darmstadt, Dieburg, Frankfurt a. M. III, Frankfurt a. M. IV, Fulda, Gießen und Kassel I zur Verfügung.

3. Organisation

a) Leitung

Die Leitung des gesamten hessischen Justizvollzugs liegt beim Hessischen Ministerium der Justiz. Dort ist eine Abteilung „Justizvollzug“ mit vier Großreferaten eingerichtet. Zu den Aufgaben dieser Abteilung gehören unter anderem die Organisation des Justizvollzuges, Personalangelegenheiten einschließlich der Aus- und Fortbildung des Personals, die Aufstellung und der Vollzug des Haushalts aller Justizvollzugsanstalten, Bauangelegenheiten, Angelegenheiten der Behandlung und Betreuung von Gefangenen wie zum Beispiel die schulische und berufliche Aus- und Fortbildung und die Beschäftigung sowie die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden, die Sicherheit der Anstalten und die Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Justizvollzuges.

Zwischen dem Justizministerium und den Justizvollzugsanstalten ist keine Mittelbehörde („Strafvollzugsamt“) eingerichtet. Die damit einhergehenden kurzen Entscheidungswege gewährleisten die Nähe des Ministeriums zur Vollzugspraxis. Der unmittelbare Kontakt der Aufsichtsbehörde, deren Vertreter die hessischen Justizvollzugsanstalten regelmäßig besuchen und überprüfen, hat sich bewährt.

b) Vollzugseinrichtungen

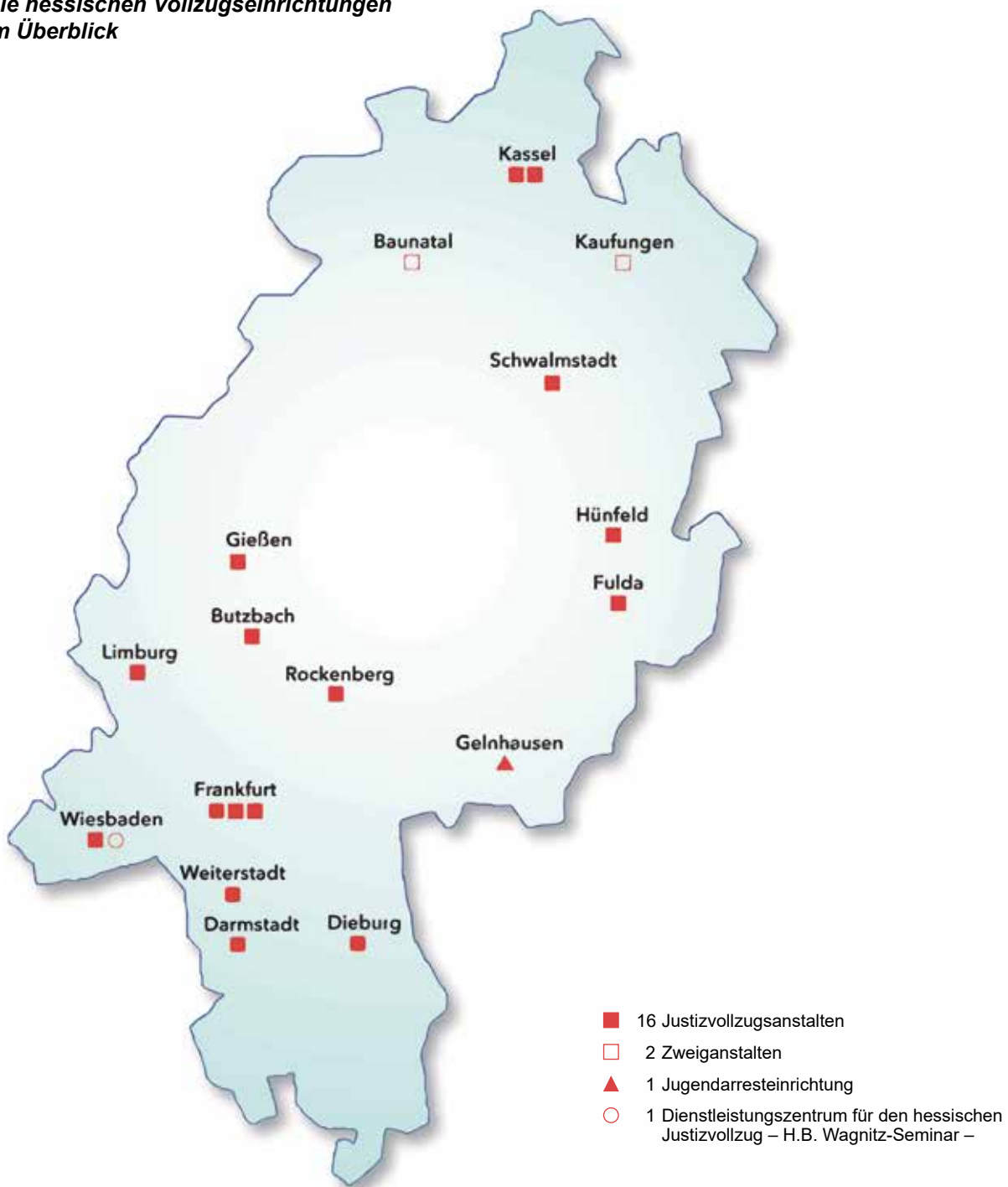
aa) Für den Vollzug der Untersuchungshaft, der Freiheitsstrafe, der Sicherungsverwahrung, der Jugendstrafe und des Jugendarrests stehen in Hessen **16 selbständige Justizvollzugsanstalten** (und zwei Zweiganstalten, sieben Abteilungen für offenen Vollzug, einem Zentralkrankenhaus und einer Einrichtung für Sicherungsverwahrung) und eine Jugendarresteinrichtung zur Verfügung.

Die ausführende Verwaltung der Justizvollzugsanstalten ist gebündelt in zwei regionalen Verwaltungs-Competence-Centern (VCC):

- VCC Nordhessen (Kassel)
- VCC Südhessen (Frankfurt).

Für die Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten ist das in Wiesbaden ansässige Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – H.B. Wagnitz-Seminar – zuständig. Neben dem Aus- und Fortbildungsbereich und den Verwaltungs-Competence-Centern ist dieser Einrichtung auch die Steuerungsstelle für das betriebliche Arbeitswesen (StebA) angegliedert.

Abbildung 1:
Die hessischen Vollzugseinrichtungen
im Überblick



bb) Teilprivatisierter Betrieb einer Justizvollzugsanstalt

Die Justizvollzugsanstalt Hünfeld ist eine der modernsten Justizvollzugsanstalten Europas mit 507 Haftplätzen. Mit ihrer Inbetriebnahme am 01.01.2006 hatte Hessen als erstes Bundesland nicht-hoheitliche Betriebsleistungen, dies sind etwa 40 Prozent der Leistungen in der JVA, an einen privaten Dienstleister übertragen.

Bei der Vergabe wurde darauf geachtet, dass alle hoheitlichen Aufgaben in staatlicher Hand verbleiben. Dies betrifft insbesondere die Gesamtverantwortung

tung für die Anstalt, alle vollzuglichen Entscheidungen wie auch die Verantwortung für die Sicherheit. Hingegen wurden Dienst- und Serviceleistungen ohne Eingriffsbefugnisse gegenüber Gefangenen dem privaten Dienstleister übertragen.

Diese Teilprivatisierung umfasst die Reinigung und Instandhaltung der Anstalt, die Küche, den Gefangeneneneinkauf, die medizinische Versorgung, die Arbeit und die Ausbildung der Gefangenen, die Beratung und soziale Betreuung der Gefangenen, die Freizeitangebote und den Sport sowie einige Hilfsdienste zur Entlastung des allgemeinen Vollzugsdienstes von Routineaufgaben.

c) Zur Verfügung stehende Haftplätze

In den hessischen Justizvollzugsanstalten standen (am 30.09.2016) 5.469 Haftplätze zur Verfügung. Davon

- 4.547 für den Vollzug von Strafhaft und Untersuchungshaft an erwachsenen Männern, davon 401 Plätze im offenen Strafvollzug,
- 515 für den Jugendvollzug (Strafhaft und Untersuchungshaft), davon 34 für weibliche junge Gefangene,
- 342 für den Vollzug von Strafhaft und Untersuchungshaft an erwachsenen Frauen, davon 68 Plätze im offenen Strafvollzug,
- 65 Plätze für Sicherungsverwahrte, davon 5 für weibliche Sicherungsverwahrte.

d) Belegungssituation und -entwicklung

Die tatsächliche Belegung in den hessischen Justizvollzugsanstalten hatte bis zum Jahr 2000 deutlich zugenommen. So erhöhte sich von 1991 bis zum Jahr 2000 die Zahl der Gefangenen um ca. 33 %. Seit dem Jahr 2001 war ein durchgehend rückläufiger Trend in Hessen zu verzeichnen. Seit dem Jahr 2016 ist wieder ein Anstieg, speziell im Bereich der Untersuchungshaft festzustellen.

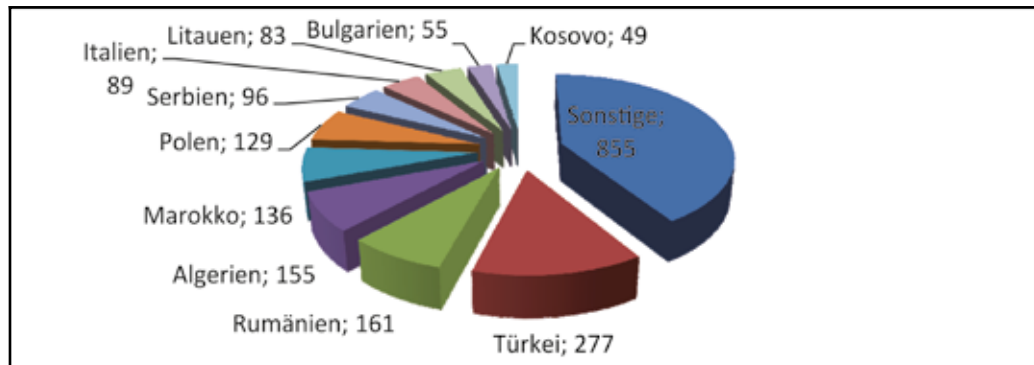
Am 30.09.2016 waren die vorhandenen 5.469 Haftplätze mit 4.725 Gefangenen belegt. Vorübergehend abwesende Gefangene (z.B. wegen auswärtiger Gerichtstermine, etc.), für die Haftplätze freigehalten werden müssen, sind in dieser Zahl enthalten. Dies entspricht einer durchschnittlichen Belegungsquote von 86,4 %.

Von den 4.595 am 30.09.2016 inhaftierten Gefangenen (ohne vorübergehend Abwesende) waren: 3.122 erwachsene Strafgefangene, 237 junge Strafgefangene, 953 erwachsene Untersuchungsgefangene, 132 junge Untersuchungsgefangene, 63 Sicherungsverwahrte und 88 sonstige Gefangene.

Der Anteil der nichtdeutschen Gefangenen an der Gesamtbelegung in den hessischen Justizvollzugsanstalten liegt seit 2005 ziemlich konstant bei ca. 40%. Am 31.03.2016 betrug der Anteil 44,1%.

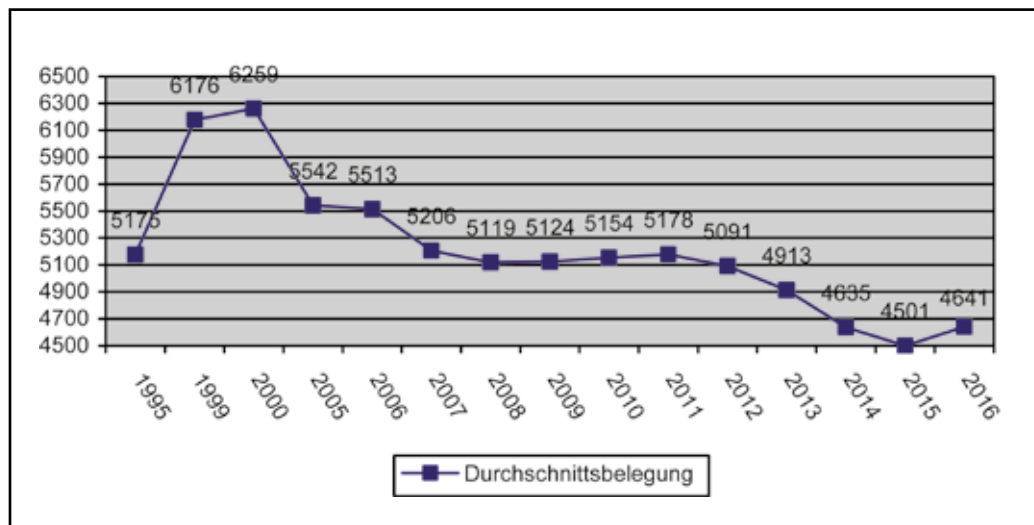
Der Anteil der nichtdeutschen Untersuchungsgefangenen betrug zu diesem Stichtag 67,9%.

Abbildung 2:
Verteilung der Nationalitäten am 31.03.2016



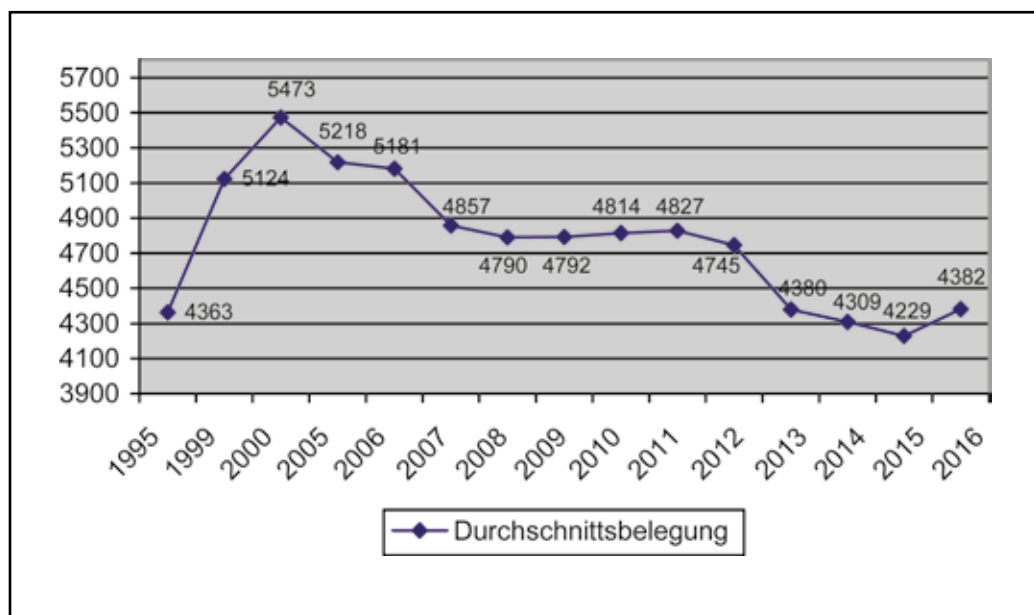
aa) Durchschnittsbelegung gesamter hessischer Vollzug

Abbildung 3:
Anzahl der Gefangenen im hessischen Vollzug pro Tag im Durchschnitt



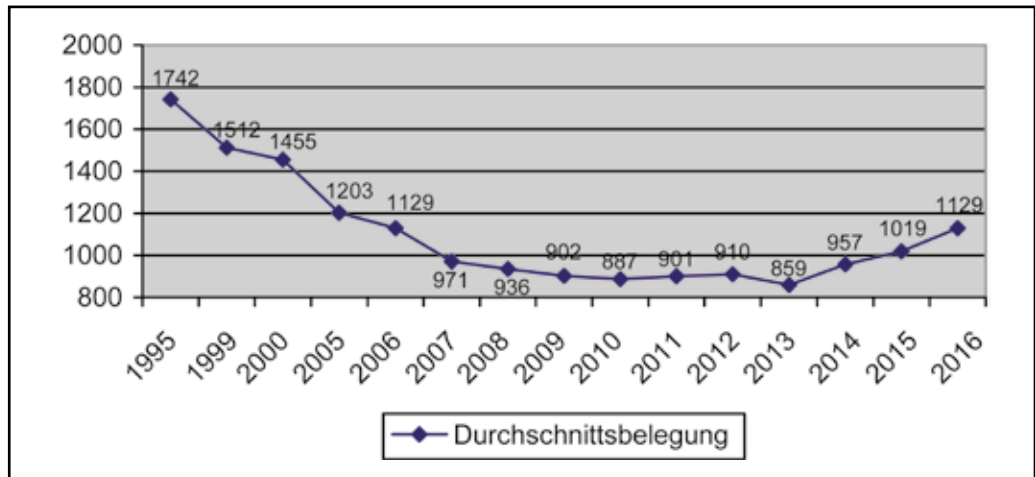
bb) Durchschnittsbelegung geschlossener Vollzug

Abbildung 4:
Anzahl der Gefangenen im geschlossenen Vollzug pro Tag im Durchschnitt



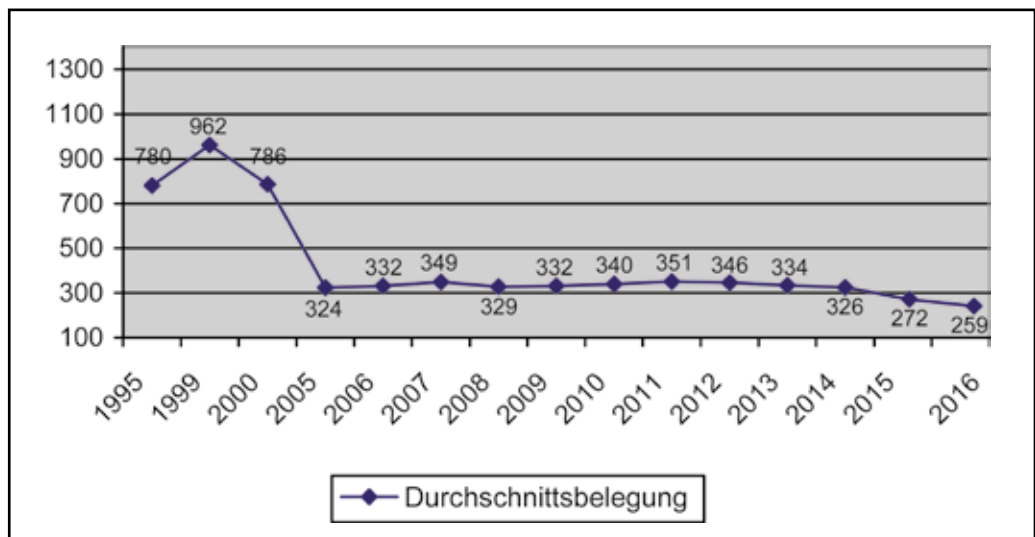
cc) Durchschnittsbelegung Untersuchungshaft

Abbildung 5:
Anzahl der
Gefangenen in
Untersuchungs-
haft pro Tag im
Durchschnitt



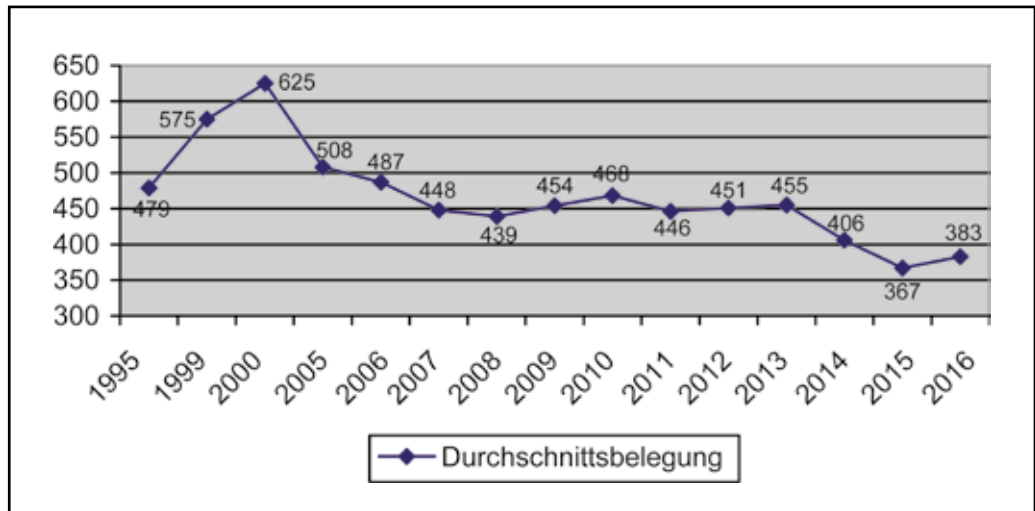
dd) Durchschnittsbelegung offener Vollzug

Abbildung 6:
Anzahl der
Gefangenen im
offenen Vollzug
pro Tag
im Durchschnitt



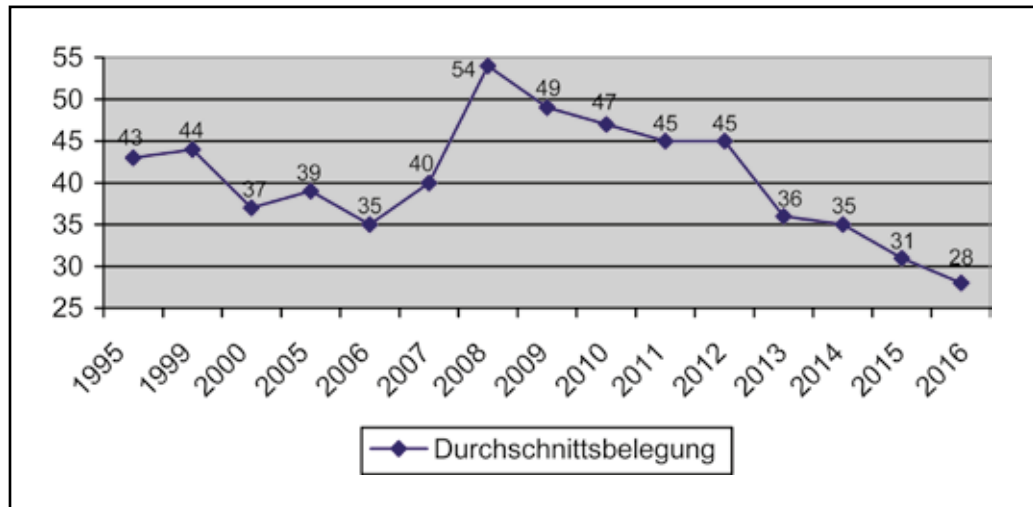
ee) Durchschnittsbelegung Jugendvollzug

Abbildung 7:
Anzahl der
Gefangenen im
Jugendvollzug
pro Tag
im Durchschnitt



ff) Durchschnittsbelegung Jugendarrest

Abbildung 8:
Anzahl der
Gefangenen im
Jugendarrest
pro Tag im
Durchschnitt



e) Vollstreckungsplan

Der Vollstreckungsplan für das Land Hessen legt fest, in welche Justizvollzugsanstalt ein Festgenommener oder Verurteilter zum Vollzug der Untersuchungs- oder Straftat durch das zuständige Gericht bzw. die Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) eingewiesen wird (www.vollstreckungsplan-hessen.de).

Untersuchungshaft wird in der Regel am Sitz der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft vollzogen. Die größte Einrichtung für die Vollstreckung von Untersuchungshaft in Hessen ist die JVA Frankfurt am Main I mit 564 Haftplätzen. Davon entfallen 56 Plätze auf die Transportabteilung. Zusätzlich verfügt die JVA Frankfurt am Main I über ein Krankenrevier mit 33 Plätzen.

Für den **Vollzug von Freiheitsstrafe** gelten folgende Grundsätze:

Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer von **mehr als 24 Monaten** wegen Sexualdelikten oder **mehr als 36 Monaten** wegen anderer Taten werden mehrheitlich zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt eingewiesen. Dort stehen in einer gesonderten Abteilung – der Zentralen Einweisungsabteilung – 84 Haftplätze zur Verfügung.

Durch die intensive Prüfung der Einweisungskommission wird eine differenzierte Analyse der Resozialisierungspotentiale und Sicherheitsanforderungen für den einzelnen Verurteilten möglich. Dabei geht es unter anderem um die Feststellung, welche schulischen oder beruflichen Ausbildungen notwendig sind, ob Therapien durchgeführt werden sollten und ob die Gefangenen für den offenen Vollzug geeignet sind. Nach Abschluss des Einweisungsverfahrens werden die Verurteilten in die für sie geeignete Anstalt verlegt.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen **bis 36 Monate** erfolgt nach dem Einweisungsplan – Freiheitsstrafen für Männer.

Erwachsene Verurteilte mit einer Vollzugsdauer **bis zu 24 Monaten, die sich auf freiem Fuß befinden und keine bestimmten Straftaten (z.B. Sexual- und Gewaltdelikte) begangen haben**, werden grundsätzlich in Anstalten des offenen Vollzuges geladen.

Verurteilte mit sehr langen Strafen werden in der Regel in Anstalten der höchsten Sicherheitsstufe untergebracht, das sind die Justizvollzugsanstalten Butzbach, Weiterstadt, Schwalmstadt und Kassel I und Kassel II (Sozialtherapeutische Anstalt).

Die **Sicherungsverwahrung** von Männern wird in der JVA Schwalmstadt vollstreckt, in einer vom Strafvollzug deutlich getrennten, eigenen Abteilung. Hier stehen bis zu 60 Wohnräume zur Verfügung. 15 dieser Plätze stehen auf der Grundlage eines Staatsvertrages mit dem Bundesland Thüringen für **thüringische Sicherungsverwahrte** bereit. Die Sicherungsverwahrung für Frauen wird in der zentralen Frauenvollzugsanstalt Frankfurt am Main III vollstreckt, ebenfalls in einer deutlich vom Strafvollzug getrennten, eigenen Abteilung. Dafür sind fünf Plätze eingerichtet.

Weibliche Strafgefangene befinden sich vor allem in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III. Zwei Abteilungen für Frauen sind ferner der Justizvollzugsanstalt Kassel I in Baunatal (offener Vollzug) und Kaufungen (geschlossener Vollzug) angegliedert.

Jugendstrafe für männliche Gefangene wird in den Justizvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden vollzogen. Für weibliche Jugendstrafgefangene gibt es in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III eine Jugendabteilung.

Größere Krankenabteilungen sind in den Justizvollzugsanstalten Butzbach, Frankfurt I, Kassel I (Zentralkrankenhaus mit Abteilung für psychisch auffällige Gefangene), Weiterstadt (Krankenrevier und Abteilung für psychisch auffällige Gefangene) und Frankfurt am Main III eingerichtet.

f) Bauprogramm

Die neue Untersuchungshaftanstalt Frankfurt am Main I wurde im Jahre 2011 fertiggestellt und in Betrieb genommen. Für rund 100 Millionen Euro entstand eine der sichersten Anstalten der Welt, mit 564 Plätzen, mit bis zu 16 Meter hohen Mauern und drei voneinander getrennten Innenhöfen. Einer der Innenhöfe ist mit einem Netz überzogen, um auch Angriffe und Befreiungen aus der Luft auszuschließen.

Die beiden ältesten Justizvollzugsanstalten stammen aus Kaisers Zeiten. Die Anstalt in Kassel wurde 1882 fertiggestellt, die Anstalt in Butzbach im Jahre 1894. Die Haftgebäude dieser panoptischen Bauten laufen sternförmig zusammen. Im Zentrum des „Sterns“ ist die Sicherheitszentrale angeordnet. Von hier aus überblicken die Beamten alle Flure. Dies heißt im Umkehrschluss: Jeder Beamte, der auf den Fluren unterwegs ist, wird jederzeit von seinen Kollegen, von der Überwachungskanzel aus, gesehen.

Diese panoptischen Bauten waren damals hochmodern. Sie sind in die Jahre gekommen. Jetzt wird die Grundsanierung in Angriff genommen, unter Wahrung der historischen Bausubstanz und des Denkmalschutzes. Die Versorgungsstränge für Wasser, Abwasser, Strom werden grundhaft erneuert. Auch der Brandschutz wird optimiert werden.

Auf dem Gelände der Frauenanstalt JVA Frankfurt am Main III wurde ein altes Gebäude abgebrochen. Dort entsteht ein neues Hafthaus mit 66 Plätzen und einem Speiseraum, das modernen, zeitgemäßen Justizvollzug ermöglicht.

4. Sicherheit

ist ein tragender Faktor des Justizvollzuges. Ziel der Maßnahmen ist, die Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern zu schützen, den Vollzug einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe durchzusetzen und die Ordnung innerhalb der Anstalten zu gewährleisten. Untersuchungs- gefangene müssen wegen Verdunklungs- oder Fluchtgefahr sicher untergebracht werden.

Das Sicherheitskonzept für die 16 hessischen Justizvollzugsanstalten und die Jugend- arresteinrichtung besteht wesentlich aus vier Komponenten:

- **Instrumentelle Sicherheit** wird erreicht durch bauliche und technische Vorkehrungen wie hohe Mauern, Hafträume, mit speziellem Stahl vergitterte Fenster, besondere Alarmanlagen, die Überprüfung oder Durchsuchung von Waren oder Besuchern, und die Überwachung von Besucherräumen.

Die Einbringung von Handys in Justizvollzugsanstalten ist verboten, um die Verabredung von weiteren Straftaten zu unterbinden.

Zur Verhinderung der Einbringung von Drogen erfolgen massive Kontrollen, unter Einsatz speziell ausgebildeter Drogenspürhunde. Eine spezielle, hessenweit tätige Sicherungsgruppe erfahrener Vollzugsbeamter nimmt nicht angekündigte Durchsuchungen vor.

- **Kooperative Sicherheit** wird hergestellt durch die gute Zusammenarbeit aller am Justizvollzug beteiligten Personen und Behörden, die sich als großes, eingespieltes Team verstehen.
- **Administrative Sicherheit** erfolgt durch gut organisierte Dienstpläne und Alarmpläne, anhand derer die Beherrschung eventueller Zwischenfälle regelmäßig geübt und überprüft wird. Eine besonders enge Kooperation erfolgt mit Polizei und Feuerwehr. Sicherheit in all ihren Facetten steht regelmäßig auf den Fort- und Weiterbildungsplänen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- **Soziale Sicherheit** wird im Umgang aller in der Anstalt zusammenlebenden und arbeitenden Menschen miteinander erreicht. Hierzu gehört, dass die Gefangenen eine Atmosphäre des fairen Umgangs miteinander vorfinden, dass ihnen Arbeit zugeteilt wird, dass ihnen in ihrer Freizeit Sport- und andere Angebote gemacht werden, die gegenseitige Rücksichtnahme und konstruktives soziales Verhalten fördern.

Die geschlossenen hessischen Justizvollzugsanstalten sind in zwei Sicherheitsstufen eingeteilt. Je nach Haftdauer und Sicherheitsbedarf eines (jungen) Untersuchungs- oder Strafgefangenen wird die Unterbringung in einer dieser Sicherheitsstufen bestimmt.

So genannte Sicherheitspartnerschaften mit Justizvollzugsanstalten anderer Bundesländer ermöglichen auch eine über die Landesgrenze hinausgehende Kooperation.

NeDiS – die Bekämpfung von Extremismus

Vollzugsanstalten sind ein Spiegel der Gesellschaft. Radikale und extremistische Einstellungen bestehen auch dort. Es ist Aufgabe des Vollzuges, rechtsextreme, linksextreme, islamistische Bestrebungen oder die Zurechenbarkeit zu ausländischen Guerilla- oder Kriegsparteien zu erkennen und zu verhindern, dass Gefangene im Vollzug sich und andere radikalieren oder radikalisiert werden.

Hierzu wurde zum 1. April 2016 die Stabsstelle „Netzwerk Deradikalisierung im Strafvollzug“ (NeDiS) gegründet. Sie ist im Justizministerium angesiedelt und besteht aus drei erfahrenen Mitarbeitern, darunter einem Islamwissenschaftler.

Zusätzlich wurden sogenannte Strukturbeobachter für die Netzwerkarbeit in den hessischen Justizvollzugsanstalten installiert. Bei ihnen laufen alle relevanten Informationen aus den Anstalten zusammen.

Die Stabsstelle NeDiS sorgt für den Informationsaustausch auf allen Ebenen, zwischen den Anstalten und den Sicherheits- und Justizbehörden, mit dem Hessischen Kompetenzzentrum Extremismus (HKE), zwischen den Ministerien, Behörden und Institutionen der Länder, des Bundes sowie auf internationaler Ebene.

5. Arbeit der Gefangenen

Bei den Bemühungen um die soziale Wiedereingliederung der Gefangenen kommt der Hinführung zu einer geregelten Arbeit und – erforderlichenfalls – der beruflichen Aus- und Weiterbildung entscheidende Bedeutung zu. Durch sinnvolle und nützliche Arbeit sollen Gefangene und Untergebrachte an ein auf eigener Arbeit aufgebautes Leben gewöhnt werden. Arbeit bringt Anerkennung, sie schafft Selbstwertgefühl.

a) Arten von Arbeit

In den Eigenbetrieben wie Schreinereien, Wäschereien, Bäckereien, Schlossereien und einer Druckerei, die mittelständischen handwerklichen Betrieben vergleichbar sind, werden hochwertige Tätigkeiten angeboten, in denen die Gefangenen berufliche Kenntnisse vertiefen und erneuern können. Diese Betriebe arbeiten vornehmlich für die Landesverwaltung, sie stehen auch jedem sonstigen Auftraggeber offen. Die maschinelle Ausstattung wird regelmäßig den aktuellen Entwicklungen am Arbeitsmarkt angepasst, um so gleichwertige Arbeitsbedingungen zu schaffen und die Gefangenen auf einen Übergang in entsprechende Beschäftigungsverhältnisse nach der Entlassung optimal vorzubereiten. Viele Eigenbetriebe sind z.B. mittlerweile mit PC-gesteuerten Maschinen ausgerüstet.

In den Hilfsbetrieben wird den Gefangenen qualifizierte Beschäftigung angeboten. Diese internen Betriebe dienen der Selbstversorgung der Justizvollzugsanstalten. In diesen Einrichtungen, wie Küchen und Hauswerkstätten in den Bereichen Elektro, Bau, Maler, Metall und Holz, werden Gefangene berufsbezogen eingesetzt, um ihre Kenntnisse auch während der Haftzeit immer wieder dem aktuellen Stand der Technik und den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes anzupassen.

In den Unternehmerbetrieben werden ausschließlich Auftragsarbeiten für externe Unternehmen durchgeführt. Diese reichen von sehr einfachen bis hin zu sehr anspruchsvollen Tätigkeiten. Die Unternehmerbetriebe in den Justizvollzugsanstalten dienen somit zahlreichen Unternehmen der freien Wirtschaft als verlängerte Werkbank. Sie bieten beispielsweise die Möglichkeit, Teilbereiche der Fertigung oder Auftragsspitzen in Justizvollzugsanstalten auszulagern. Etwa 130 verschiedene Firmen lassen ständig oder regelmäßig in den hessischen Justizvollzugsanstalten Auftragsarbeiten durchführen.

Externe Unternehmen, also Handwerksbetriebe oder sonstige Unternehmen der freien Wirtschaft, die Aufträge oder Arbeit in die Justizvollzugsanstalten geben, leisten einen sehr wichtigen Beitrag zur Resozialisierung und Integration von Straftätern in die Gesellschaft. Arbeit und Beschäftigung während der Haft gibt den Gefangenen die Chance, nach ihrer Entlassung eine Existenz aufzubauen und ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Diese Form der Arbeitsteilung hilft aber auch den Betrieben, ihren Bedarf an Fachkräften zu sichern.

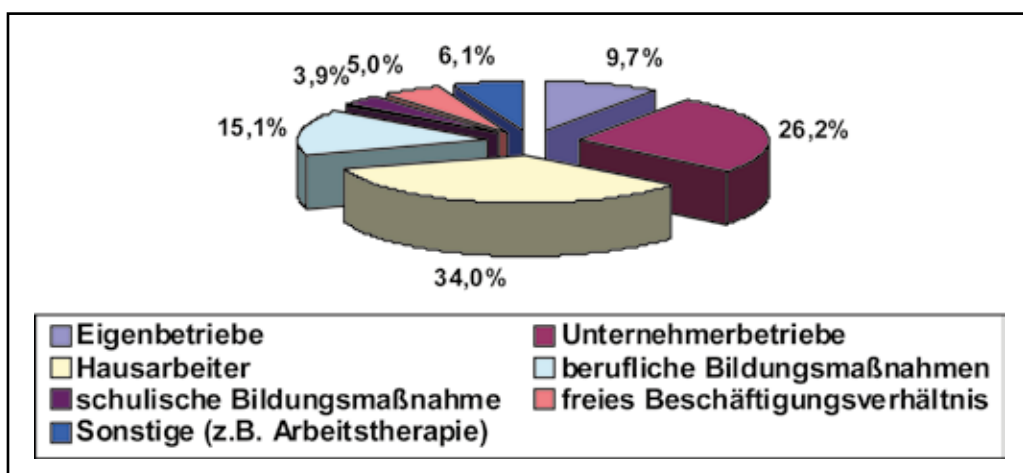
Ansprechpartner für Auftraggeber sind alle Justizvollzugsanstalten (Adressliste am Ende dieser Broschüre) oder die

Steuerungsstelle für das betriebliche Arbeitswesen – StebA,
 Telefon 06033 / 893-8510, -8511, -8512 oder
poststelle.steba@hbws.justiz.hessen.de

Die Arbeitstherapien führen Gefangene, die weder für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, noch für einen qualifizierten Arbeitseinsatz in Frage kommen, je nach ihren individuellen Fähigkeiten an eine geregelte Tätigkeit heran.

Die Verteilung der arbeitenden Gefangenen und Untergebrachten auf die verschiedenen Betriebsformen im Jahresdurchschnitt 2016 zeigt das folgende Diagramm:

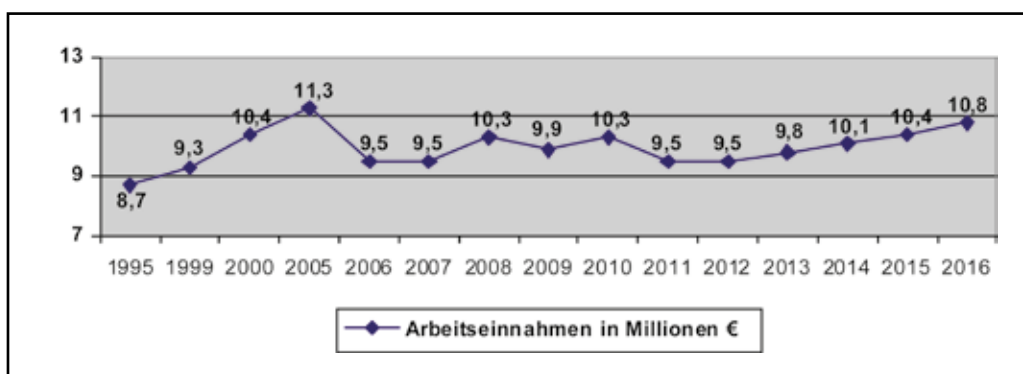
Abbildung 9:
Beschäftigung
in den einzelnen
Arbeitsbereichen
im Jahr 2016 in %



b) Einnahmen aus Arbeit

Die Einnahmen der hessischen Justizvollzugsanstalten sind abhängig von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Erteilung von Aufträgen durch die Wirtschaft. Sie haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Abbildung 10:
Einnahmen in
Millionen Euro



c) Entgelt für Arbeit

Die Pflichtarbeit der Gefangenen und die freiwillige Arbeitsleistung der Untersuchungsgefangenen und Untergebrachten werden durch ein Arbeitsentgelt anerkannt.

Hinzu kommt aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung seit Anfang des Jahres 2001 eine nicht-monetäre Komponente, die auch in die hessischen Vollzugsgesetze übernommen wurde: In Hessen erhalten Gefangene, die drei Monate lang zusammenhängend ihre zugewiesene Tätigkeit ausgeübt haben, als Anerkennung für diese kontinuierliche Arbeitsleistung neben dem Arbeitsentgelt zusätzlich zwei Freistellungstage von der Arbeit, die auch zur Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes angespart werden können. Entsprechendes gilt für Gefangene in Ausbildungsmaßnahmen.

Das finanzielle Arbeitsentgelt richtet sich gemäß § 38 Abs. 2 HStVollzG, § 37 Abs. 2 HessJStVollzG und § 21 Abs. 2 HUVollzG nach einem Eckwert in Höhe von 9 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (= Durchschnittsentgelt der in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Arbeitnehmer aus den alten Bundesländern im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag).

Der Tagessatz dieser Eckvergütung betrug im Jahre 2016: 12,55 €.

Für die in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten gilt ein Eckwert in Höhe von 16 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV.

Der Tagessatz der Eckvergütung betrug hier im Jahre 2016: 22,31 €.

Das Arbeitsentgelt wird nach der Leistung der Gefangenen und Untergebrachten sowie nach der Art der Arbeit entsprechend der Hessischen Strafvollzugsvergütungsverordnung in fünf Stufen gewährt (75 %, 88 %, 100 %, 112 %, 125 % der Eckvergütung).

Daher ergaben sich 2016

**für die Gefangenen Tagessätze zwischen 9,41 € und 15,69 € und
für die Untergebrachten Tagessätze zwischen 16,73 € und 27,89 €.**

Zum Grundlohn können außerdem Leistungszulagen (bis zu 20 %) sowie eine Zulage für Arbeit unter arbeitserschwerenden Umgebungseinflüssen (bis zu 5 %) gewährt werden.

Hinzu kommen die nahezu vollständig vom Land getragenen Beiträge zur **Arbeitslosenversicherung**. Außerdem werden von Gefangenen, die Pflichtarbeiten verrichten, keine Haftkostenbeiträge erhoben, so dass für diese keine Kostenbeteiligung an den Unterbringungs- und Verpflegungskosten anfällt.

Die **Aufwendungen des Landes Hessen** für Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe und Taschengeld, das unverschuldet arbeitslose, bedürftige Strafgefangene sowie Untergebrachte erhalten können, betragen im Haushaltsjahr 2016 insgesamt **9,4 Millionen €**.

Gefangene im offenen Vollzug haben grundsätzlich die Möglichkeit, anstelle zugewiesener Pflichtarbeit einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt nachzugehen.

In diesem Fall erhalten sie das mit dem Arbeitgeber vereinbarte Arbeitsentgelt. Sie müssen hiervon aber einen Haftkostenbeitrag für Unterkunft und Verpflegung abführen.

Gefangene im freien Beschäftigungsverhältnis unterliegen ansonsten, also insbesondere hinsichtlich der Sozialversicherung, den üblichen Vorschriften für Arbeitnehmer.

Haus-, Überbrückungs- und Eigengeld

Die Gefangenen und Unterbrachten dürfen einen Teil ihrer in den Strafvollzugsgesetzen bzw. im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz geregelten Bezüge als „**Hausgeld**“ für den Einkauf oder zur Mitnahme in vollzugsöffnende Maßnahmen verwenden.

Der andere Teil der Bezüge wird zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts der Gefangenen oder Unterbrachten sowie deren Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung solange als „**Überbrückungsgeld**“ festgelegt, bis der festgesetzte Überbrückungsgeldbetrag erreicht ist. Danach fließt dieser Anteil dem **Eigengeld** der Gefangenen und Unterbrachten zu, über das sie frei verfügen können, das sie aber nicht im Besitz haben dürfen.

Arbeitslosenversicherung

Die arbeitenden Gefangenen und Unterbrachten sind in den Anwendungsbereich des Arbeitsförderungsrechts (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) einbezogen und damit beitragspflichtig für den Bereich der Arbeitslosenversicherung. Die Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit werden ganz (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) von dem für die Vollzugsanstalt zuständigen Land getragen. Der Bemessung der Beiträge wird ein fiktives Arbeitsentgelt in Höhe von 90 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde gelegt.

Nach den Normen zur Vergütung in den einzelnen hessischen Vollzugsgesetzen kann vom Arbeitsentgelt des Gefangenen oder Unterbrachten ein Beitrag einbehalten werden, der dem Anteil des Gefangenen oder Unterbrachten am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielten (also derzeit 1,5 % aus dem jeweiligen Arbeitsentgelt, nicht aus der Beitragsbemessungsgrundlage).

Die Aufwendungen des Landes Hessen für die Beiträge der Gefangenen zur Bundesagentur für Arbeit betragen im Jahr 2016 insgesamt 2,22 Millionen €.

d) Beschäftigungslage

Im Jahre 2016 waren bei einer Durchschnittsbelegung von 4.641 Gefangenen und Unterbrachten 62,1 % beschäftigt und 37,9 % unbeschäftigt.

Bei der Bewertung des Anteils der unbeschäftigten Gefangenen und Unterbrachten ist der Anteil der nicht zur Arbeit verpflichteten Untersuchungsgefangenen an der Gesamtbelegung (2016 bei ca. 24,3 %) zu berücksichtigen.

Außerdem können Gefangene oder Unterbrachte auch aus Gründen von Krankheit oder Alter unbeschäftigt sein.

e) Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit der Gefangenen und Untergebrachten ist auf 35 Stunden festgelegt. Hierbei wurde berücksichtigt, dass durch Zuführungen, notwendige Kontrollen und vollzugsbedingte Einflüsse die tariflich festgelegte Arbeitszeit im Vollzug nicht erbracht werden kann.

6. Schulische und berufliche Bildungsangebote**a) Vorbemerkung**

Die Beseitigung beruflicher und schulischer Bildungsdefizite ist ein Kernstück des Behandlungsvollzugs. Hintergrund ist die Erfahrung, dass Bildungsmängel und Lerndefizite die soziale Integration straffällig gewordener Menschen häufig behindern und entscheidend zur kriminellen Entwicklung beigetragen haben.

Unter den Gefangenen sind Sonderschüler, vorzeitige Schulabgänger, Personen ohne oder mit abgebrochener Ausbildung sowie Hilfs und Gelegenheitsarbeiter überrepräsentiert. Untersuchungen haben ergeben, dass in der Bundesrepublik etwa 40 % der Gefangenen keinen Schulabschluss erreicht haben; etwa 60 % haben keine abgeschlossene bzw. gar keine Berufsausbildung.

Bezogen auf die Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen bedeutet dies, dass von den derzeit durchschnittlich 3.000 Strafgefangenen im geschlossenen Vollzug rund 1.800 Gefangene eine berufliche Ausbildung, Umschulung, Förderung oder Anpassungsqualifizierung benötigen würden.

Nach den bisherigen Erfahrungen kommt jedoch nur etwa ein Drittel davon für eine Berufsausbildung in Betracht (derzeit rund 600). Maßgebliche Gründe hierfür sind

- die kurze Verweildauer vieler Gefangener,
- fehlende Ausbildungsbereitschaft auch bei den längerstrafigen Gefangenen sowie
- ein erheblicher – zudem wachsender – Anteil nicht ausbildungsfähiger Gefangener.

b) Schulisches Bildungsangebot

Der in den Justizvollzugsanstalten angebotene allgemeinbildende Unterricht (Hauptschule, Realschule, Sonderschule für Lernbehinderte) findet in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen statt. Zum Erwerb der Abschlusszeugnisse für die Haupt und Realschule gelten die vom Hessischen Kultusministerium erlassenen Prüfungsordnungen.

Im Jugendstrafvollzug wird Unterricht für Inhaftierte erteilt, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen und/ oder erhebliche schulische Defizite haben. Die Bildungsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden stehen Jugendlichen beider Anstalten offen. Im Rahmen des schulischen und beruflichen Verbundsystems sind Verlegungen möglich.

Im **Sonderschulbereich** wird der Unterricht auf die individuellen Defizite der Schüler (Analphabetismus, Lern und Verhaltensstörungen) und auf die Förderplanung (Vollzugslockerungen, vorzeitige Entlassung) abgestimmt.

Die zum Teil erheblichen Bildungsdefizite bei einzelnen Gefangenen machen Unterricht in Kleinstgruppen oder auch als Einzelmaßnahme notwendig. Hier leisten Gefangenenhilfsvereine oft wertvolle Unterstützung, indem u.a. Honorarkosten für die Lehrkräfte übernommen werden.

Förderkurse bieten ausländischen Gefangenen deutsche Sprachkenntnisse. Diese sind Grundlagen zur Teilnahme an weiteren Bildungsmaßnahmen.

Hauptschulabschlusskurse werden angeboten für

- erwachsene männliche Gefangene in den Justizvollzugsanstalten Hünfeld und Kassel I (in Zusammenarbeit mit der Justizvollzugsanstalt Kassel II);
- männliche junge Strafgefangene in den Justizvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden.

Realschulkurse bietet die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden für männliche junge Strafgefangene.

Fernunterrichtskurse bieten interessierten Gefangenen die Chance, den Haupt- oder Realschulabschluss oder das Abitur nachzuholen.

Weiterbildungsmaßnahmen an denen Gefangene während ihrer Freizeit teilnehmen, finden großes Interesse. Geboten werden Kurse in Alphabetisierung, Kunst, Literatur (Deutsch) bis hin zu Autogenem Training. Diese Kurse werden von den regionalen Volkshochschulen – unter der Regie des Volkshochschulverbandes – zusammen mit dem „Berufsbildungswerk Dr. Fritz Bauer e.V.“ angeboten. Beide Organisationen arbeiten in der „Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung im Justizvollzug“ zusammen. Diese Arbeit wird durch das Hessische Sozialministerium mit Haushaltsmitteln gefördert.

Digitale Medien werden mit Hilfe der elektronischen Lernplattform (elis) Teil des modernen, zukunftsweisenden Unterrichts der Schul-Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Darmstadt, Frankfurt III, Kassel I, Kassel II, Rockenberg, Schwalmstadt, Weiterstadt und Wiesbaden. Im Angebot sind 320 verschiedene Kurse zum Beispiel in Deutsch, Englisch, Mathematik, Politischer Bildung. Die Lerninhalte werden zentralisiert bereitgestellt und verwaltet. Die Inhaftierten können über einen „getunnelten“ Zugang ins Internet nur auf die speziellen Lerninhalte zugreifen. Darüber hinaus bleibt das Internet aus Sicherheitsgründen tabu.

c) Berufliches Bildungsangebot

Berufliche Fortbildungsmaßnahmen sind ausgerichtet auf die aktuelle Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Für die Berufsgruppe „ungelernte Hilfskräfte“ geht es vor allem um die Vermittlung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten. Für Gefangene mit abgeschlossener Berufsausbildung geht es um die Erhaltung, Anpassung und Ergänzung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im modernen hessischen Justizvollzug stehen schulische und berufliche Bildung sowie Arbeit und Beschäftigung gleichrangig nebeneinander. Die wirtschaftliche

Entwicklung, die wachsende Digitalisierung der Wirtschaft (4.0) und die damit verbundenen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt haben in aller Deutlichkeit gezeigt, dass insbesondere ein qualifizierter Berufsabschluss eine wesentliche Grundlage für ein sozial integriertes Leben ist.

Viele Gefangene kommen mit weit über dem Durchschnitt der Bevölkerung liegenden beruflichen und schulischen Defiziten in den Vollzug. Ihnen geben wir Hilfestellung durch Motivierung, soziales Training und qualifizierende Bildungsmaßnahmen, um ihnen für die Zeit nach der Entlassung aus der Haft gute Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt zu verschaffen.

In den vergangenen Jahren wurden in Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit, den berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Handwerkskammern, IHK) sowie mit freien Bildungs- und Maßnahmeträgern und durch eine arbeitsmarktorientierte Bildungspolitik neue moderne Umschulungsstätten geschaffen.

Dabei stand im Vordergrund:

- Intensivierung der beruflichen Voll und Langzeitausbildung unter Ausschöpfung brachliegender bzw. vernachlässigter Ausbildungskapazitäten in den anstalts-eigenen Betrieben;
- zusätzliche Einrichtung von zentralen Werkstätten für Umschulungsmaßnahmen;
- verstärkte Einbindung von bewährten Maßnahmeträgern der Berufsbildungs- werke bei Umschulungsmaßnahmen;
- zusätzliche Förder und Stützkurse, Berufsfindungs und berufsvorbereitende Bildungslehrgänge, ausbildungsvorbereitende Kurse in Schreiben, Lesen und Rechnen für kurzstrafige Gefangene;
- Qualifizierungsbausteine für verschiedene Ausbildungsgänge, d.h eine modularisierte Ausbildungsabschnitte, die draußen fortgesetzt werden können, wenn die Haftzeit für eine Vollausbildung nicht ausreicht;
- soziales Training und sozialpädagogische Begleitmaßnahmen;
- schrittweise Fortsetzung der Einrichtung arbeitstherapeutischer/arbeits-pädagogischer Werkstätten für Gefangene, die aufgrund ihrer psychischen oder physischen Verfassung nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen Arbeit nachzugehen oder an einer Berufsbildungsmaßnahme teilzunehmen;
- Intensivierung der beruflichen Bildung im Frauenvollzug;
- Zusätzliche Grundausbildungslehrgänge im Jugendvollzug (berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen – Produktionsschule).

Alle Prüfungen werden durch die jeweilige Handwerkskammer (HWK) oder Industrie- und Handelskammer (IHK) abgenommen.

7. Vollzugsöffnende Maßnahmen

Vollzugsöffnende Maßnahmen gemäß §§ 13, 16 Abs. 3 HStVollzG (Unterbringung im offenen Vollzug, Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung, Ausgang und Freistellung aus der Haft) sind wichtige Behandlungsmaßnahmen im Vollzug.

Vollzugsöffnende Maßnahmen können zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags gewährt werden, z.B. um die sozialen Kontakte der Gefangenen zu fördern und die Entlassung vorzubereiten. Außenbeschäftigung und Freigang dienen einem sinnvollen Arbeitseinsatz der Gefangenen und können die Teilnahme an beruflichen und schulischen Bildungsmaßnahmen außerhalb der Anstalt ermöglichen.

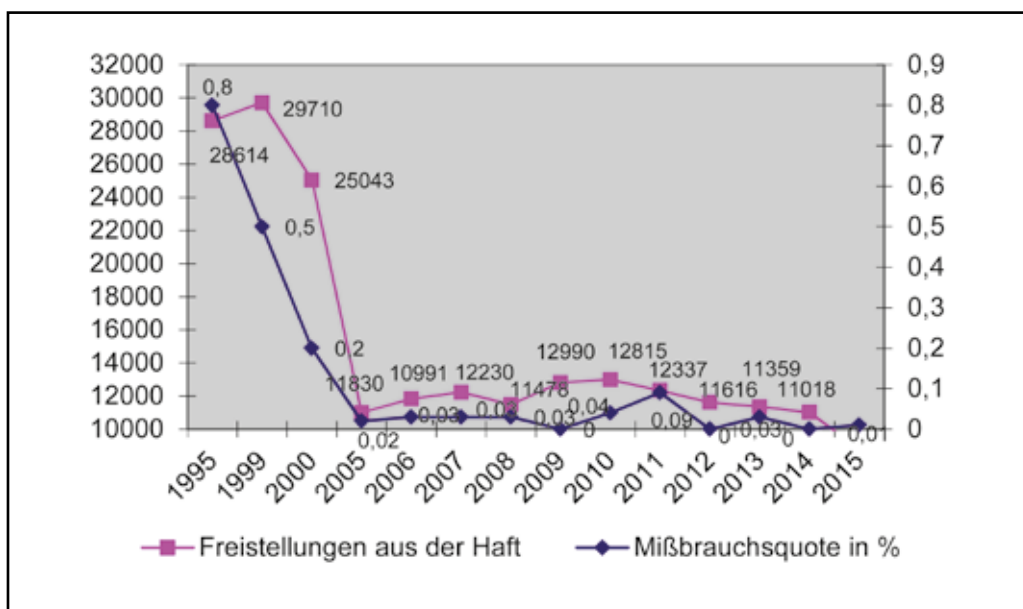
Voraussetzungen für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen sind, dass die Gefangenen für die jeweilige Maßnahme geeignet sind, und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen. Der Schutz der Allgemeinheit und die Belange des Opferschutzes werden in jedem Fall angemessen berücksichtigt.

a) Freistellung aus der Haft

Im Jahre 2015 wurden insgesamt 8.795 Freistellungen aus der Haft gewährt. Diese Freistellungsmaßnahmen hat lediglich ein Gefangener im offenen Vollzug missbraucht. Bis auf diesen einen Fall kamen alle Gefangenen freiwillig zurück, nur dieser eine Gefangene musste zur Fahndung ausgeschrieben werden.

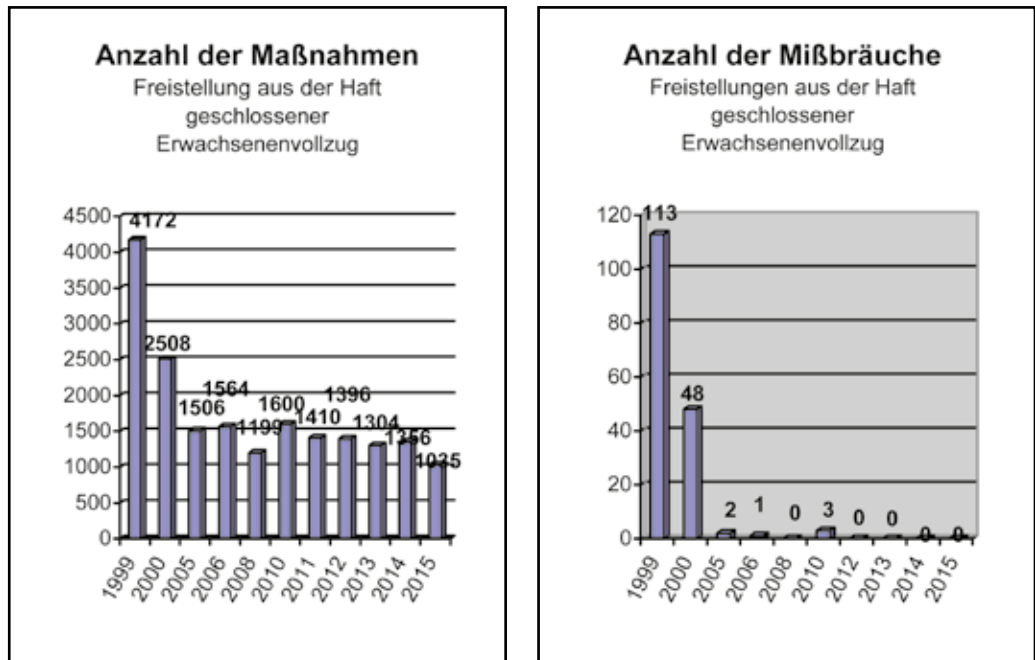
Die Missbrauchsquote bewegt sich damit seit Jahren, wie die folgende Grafik zeigt, auf sehr niedrigem Niveau:

Abbildung 11:
Anzahl der gewährten Maßnahmen in Relation zu den Missbräuchen



Besonders erfreulich entwickelten sich die Missbrauchsdaten im geschlossenen Erwachsenenvollzug. Hier konnten die Missbräuche bei Freistellungsmaßnahmen seit 1999 von 113 Fällen auf 0 Fälle im Jahr 2012 bis 2015 reduziert werden.

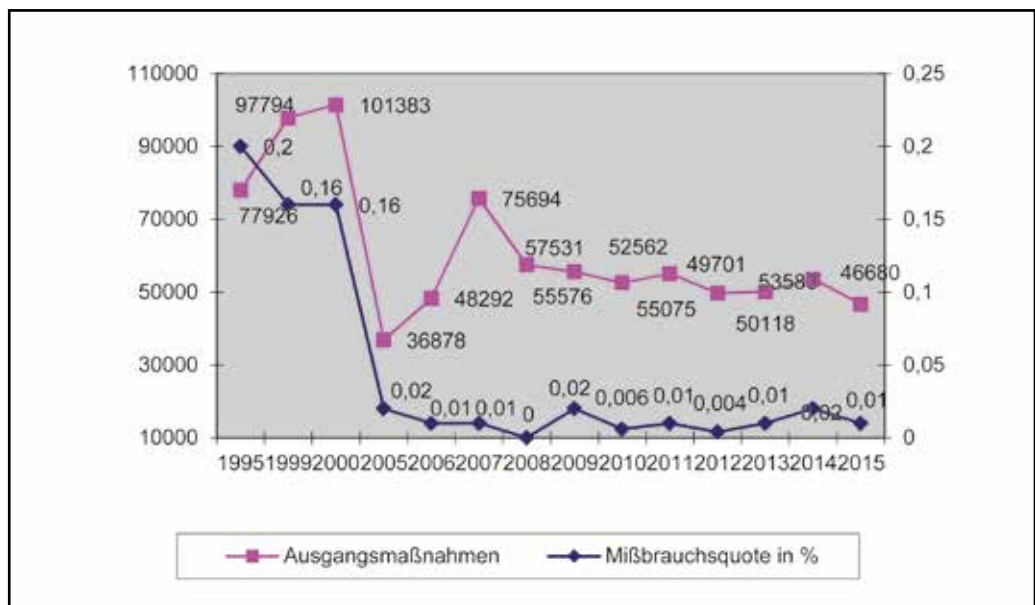
Abbildung 12:
Entwicklung der Anzahl der Maßnahmen und Mißbräuche im geschlossenen Erwachsenenvollzug



b) Ausgang

Ausgang wurde im Kalenderjahr 2015 in 46.680 Fällen bewilligt. Hiervon sind 5 Gefangene nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt. Dies entspricht einem Anteil von 0,01 % der gesamten Ausgänge aus dem offenen und geschlossenen Vollzug.

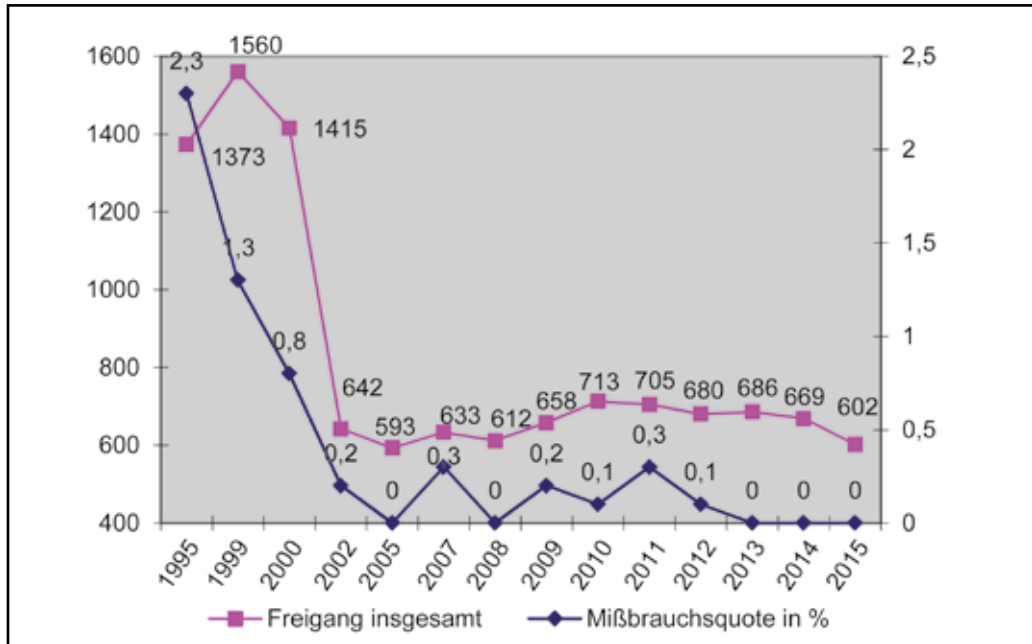
Abbildung 13:
Anzahl der gewährten Maßnahmen in Relation zu den Mißbräuchen



c) Freigang

Im Kalenderjahr 2015 wurde in insgesamt 602 Fällen Freigang gewährt. Kein Gefangener ist nicht oder nicht freiwillig in die Anstalt zurückgekehrt.

Abbildung 14:
Anzahl der gewährten Maßnahmen in Relation zu den Missbräuchen

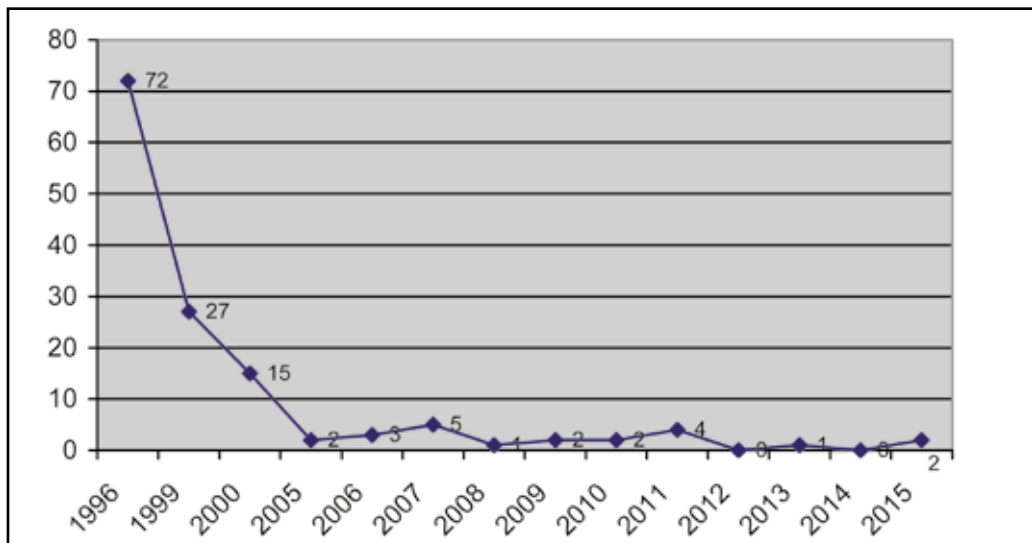


Bei den vollzugsöffnenden Maßnahmen Freistellung aus der Haft, Ausgang und Freigang liegen die hessischen Zahlen in Bezug auf Missbräuche seit Jahren deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Seit der Einführung der sog. „Checkliste“ im Jahr 1999, die vor der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen eine sorgfältige Prüfung unter besonderer Beachtung der Sicherheitsinteressen der Bevölkerung vorsieht, konnte die Missbrauchsquote dauerhaft reduziert werden. So konnte z.B. die Quote bei den Freistellungen aus dem geschlossenen Vollzug von 4,1 % im Jahr 1996, auf 2,7 % im Jahr 1999, 1,9 % im Jahr 2000 auf 0 % in den Jahren 2012 bis 2015 reduziert werden.

d) Entweichungen

Eine erfreuliche Entwicklung ist seit 1996 auch bei den Entweichungen (d.h. der Selbstbefreiung oder Befreiung durch Dritte - Nichtrückkehr von Freigang, Ausgang oder Freistellung aus der Haft fällt nicht darunter) zu verzeichnen. Derzeit stagnieren sie auf sehr niedrigem Niveau. 2015 waren hier lediglich zwei Entweichungen im Rahmen von Ausführungen im hessischen Vollzug zu verzeichnen.

Abbildung 15:
Anzahl der Entweichungen 1996 - 2014



8. Sozialtherapie

a) Sozialtherapie im Erwachsenenstrafvollzug

In eine Sozialtherapeutische Anstalt (JVA Kassel II) sind alle erwachsenen Strafgefangenen aufzunehmen, die die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 und 2 HStVollzG erfüllen. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt angezeigt ist, sind Therapiebedürftigkeit, -fähigkeit, -notwendigkeit und -motivation zu berücksichtigen.

- Therapiebedürftigkeit besteht, wenn bei Gefangenen eine Störung ihrer sozialen oder persönlichen Entwicklung vorliegt, die die Wiederholung gefährlicher Straftaten befürchten lässt.
- Therapiefähigkeit ist gegeben, wenn ausreichende sprachliche, geistige und intellektuelle Voraussetzungen sowie ein Minimum an Gruppenfähigkeit vorhanden sind, um eine Erfolg versprechende Beteiligung am Behandlungsprozess zu gewährleisten. Gefangene mit akuter Sucht- oder psychiatrisch-neurologischer Symptomatik sind von der sozialtherapeutischen Behandlung ausgeschlossen.
- Therapienotwendigkeit liegt vor, wenn anderweitige Behandlungsmaßnahmen des Regelvollzugs, insbesondere Einzel- oder Gruppenpsychotherapie interner oder externer Art, keine ausreichend günstige Sozial- und Legalprognose erwarten lassen oder keine anderen Hilfen, insbesondere bei Suchtmittelabhängigkeit sowie psychiatrisch zu behandelnden Störungen, Vorrang haben.
- Therapiemotivation im Sinne von Bereitschaft zur Mitarbeit und Veränderung ist eine grundsätzliche Voraussetzung. Wenigstens muss hinreichend wahrscheinlich sein, dass die Bereitschaft zur Mitarbeit im Behandlungsverlauf geweckt werden kann.

Einen Großteil der in der Sozialtherapie behandelten Klienten sind Sexual- und Gewaltstraftäter. Die Behandlung ist milieuthérapeutisch angelegt. Darüber hinaus besteht durch ein breites Spektrum kriminaltherapeutischer Maßnahmen die Möglichkeit, gefährliche Straftäter, deren Kriminalität durch eine erhebliche Störung der persönlichen und sozialen Entwicklung bedingt ist, orientiert an ihren individuellen kriminogenen Faktoren, gezielt zu behandeln.

Die Insassen leben in Wohngruppen von je zehn Personen, wobei zwei Wohngruppen zusammen einen Bereich darstellen, der von zwei Sozialarbeitern, einem Psychologen und fest zugeordneten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes im Schichtdienst betreut wird. In den Wohngruppen, in denen sich ein wesentlicher Teil des Gemeinschaftslebens abspielt, sollen die Insassen zur Übernahme von Verantwortung für die eigene Person und für andere befähigt werden.

Auf der Grundlage einer ausführlichen Persönlichkeitsdiagnostik wird für jeden einzelnen Insassen ein regelmäßig fortzuschreibender Vollzugsplan erstellt, der individuelle Behandlungsschritte festlegt.

Wenn eine ausreichende persönliche Stabilität der Insassen erreicht ist und die Entlassung ansteht, wird der Vollzug nach außen mit vollzugsöffnenden Maßnahmen gelockert. Zunächst werden von Vollzugsbediensteten begleitete Ausgänge durchgeführt, später folgen in der Regel unbegleitete Ausgänge bis hin zur Freistellung aus der Haft.

b) Sozialtherapie im Vollzug der Sicherungsverwahrung

Für Untergebrachte nach dem Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz besteht ebenfalls die Möglichkeit der Behandlung in der Sozialtherapie.

Für sie gelten die Voraussetzungen im Rahmen einer Indikationsprüfung nach § 12 HSVVollzG zur Frage der Behandlungsmotivation, der Behandlungsfähigkeit und der Behandlungsnotwendigkeit in gleicher Weise.

c) Sozialtherapie im Vollzug der Jugendstrafe

Für jugendliche Strafgefangene gelten die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 des hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (HessJStVollzG). Die Unterbringung erfolgt in der sozialtherapeutischen Abteilung im Jugendvollzug der JVA Rockenberg.

9. Behandlung kranker und drogenabhängiger Gefangener

Die Gefangenen und Untergebrachten genießen freie Heilfürsorge. Im Rahmen dessen haben sie einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten. Bei jedem Gefangenen und Untergebrachten wird im Rahmen der Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt oder Einrichtung für Sicherungsverwahrung eine Zugangsuntersuchung durchgeführt, bei der der Gesundheitsstatus des Gefangenen oder Untergebrachten festgestellt wird. Gleiches geschieht in der Regel vor der Entlassung.

Die Schwerpunkte liegen in der Behandlung von Drogenabhängigkeiten, von Infektionskrankheiten und von psychischen Auffälligkeiten.

Daneben werden in den medizinischen Einrichtungen des Vollzugs, also in den Krankenzimmern in allen Vollzugsanstalten, auf den vier Bettenstationen in größeren Vollzugsanstalten und dem Zentralkrankenhaus in der JVA Kassel I sowie einer Station für psychisch auffällige Gefangene in der JVA Weiterstadt, alle sonstigen Krankheitsbilder diagnostiziert und behandelt. Hierbei wird je nach Krankheitsbild auf die Unterstützung durch externe Fachärzte oder Krankenhäuser zurückgegriffen.

Die zahnmedizinische Versorgung wird überwiegend durch hauptamtliche Zahnärztinnen und Zahnärzte geleistet. Hierzu ist in jeder Justizvollzugsanstalt ein entsprechender Behandlungsraum eingerichtet.

Die seit Ende der 70er Jahre bestehende externe Drogenberatung in den hessischen Justizvollzugsanstalten hat folgende Aufgaben übernommen:

- Vermittlung in stationäre Behandlung in einer offenen Einrichtung außerhalb des Justiz- oder Maßregelvollzuges (stationäre Entwöhnungseinrichtung, Fachklinik, Übergangseinrichtung),
- Vermittlung in teilstationäre Einrichtungen (therapeutische Nachsorge-Wohngemeinschaft, betreute Wohngemeinschaft, Bildungszentrum Hermann Hesse, Trainings- und Ausbildungszentrum, usw.),

- Vermittlung in ambulante Betreuung/Therapie (methadongestützte Drogenhilfe/ Substitution, ambulante Rehabilitation, usw.),
- Vermittlung in Einrichtungen der Selbsthilfe (ambulant, teilstationär oder stationär),
- Haftbegleitung im Sinne einer Suchtproblematik.

Aufgabe der externen Drogenberatung ist es ferner, die Gefangenen bei vorgenannten Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auch zum wiederholten Male zu unterstützen. Darüber hinaus ist eine längerfristige Begleitbetreuung auch ohne das Ziel einer konkreten Vermittlung möglich.

Sämtliche Angebote verstehen sich nicht als – wie auch immer geartete – Behandlung der Abhängigen im Vollzug, sondern als Substitution bei medizinischer Indikation.

10. Justizvollzug an weiblichen Gefangenen

a) Zahlen

Der Anteil weiblicher Inhaftierter an der Gesamtbelegung liegt regelmäßig in der Größenordnung zwischen fünf und sechs Prozent.

In den hessischen Justizvollzugsanstalten befanden sich im Jahr 2015 durchschnittlich 265 weibliche Inhaftierte (2014: 285 Inhaftierte). Am 30. September 2016 waren 204 weibliche Strafgefangene, sieben jugendliche und heranwachsende Gefangene, 57 Untersuchungsgefangene, sieben Gefangene mit sonstigen Freiheitsentziehungen sowie eine Sicherungsverwahrte inhaftiert.

Der überwiegende Teil der weiblichen Gefangenen ist in der zentralen hessischen Frauenanstalt, der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III, untergebracht. Dort stehen – ohne die Sondereinrichtungen wie z.B. Mutter-Kind-Heim – 280 Haftplätze im geschlossenen und 56 Haftplätze im offenen Vollzug zur Verfügung.

In Kaufungen und Baunatal, jeweils Abteilungen der JVA Kassel I, stehen weitere 45 Haftplätze zur Unterbringung von weiblichen Gefangenen zur Verfügung.

b) Zuständigkeiten

Untersuchungshaft, Auslieferungshaft, Freiheitsstrafe von jeder Dauer, Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung und Zivilhaft werden in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III vollzogen. In der Justizvollzugsanstalt Kassel I, Abteilung für Frauenvollzug Kaufungen, werden neben der Untersuchungshaft auch Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten sowie bis zu 30 Monaten nach Zuweisung der JVA Frankfurt am Main III vollzogen.

c) Ausbildung und Arbeit

Die wesentlichen Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten befinden sich in der zentralen Frauenanstalt, der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III. Dort wird neben der Beschäftigungsmöglichkeit im Eigenbetrieb Wäscherei mit Nähereiabteilung den Gefangenen die Möglichkeit eröffnet, an beruflichen Bildungs-

maßnahmen mit entsprechenden Abschlüssen teilzunehmen. Angeboten werden insbesondere Ausbildungen im Koch- und Gaststättengewerbe, ein Bürokurs, ein Verkaufskurs und ein Zertifikatskurs „Schneidern“ sowie ein Kurs in Gebäudereinigung. Wie in allen anderen Vollzugsanstalten werden die weiblichen Gefangenen zudem mit Hausarbeiten betraut und in Unternehmerbetrieben mit einfachen Konfektionierungs- und Montagearbeiten beschäftigt.

d) Mutter-Kind-Heim

Das 1975 in Betrieb genommene Mutter Kind Heim bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III ist eine Einrichtung nach § 74 Abs. 3 HStVollzG, die seit 1988 in die separaten Bereiche offener und geschlossener Vollzug geteilt ist. Insgesamt stehen 23 Haftplätze (fünf Haftplätze im geschlossenen und 18 Haftplätze im offenen Vollzug) zur Verfügung. Die Einrichtung dient der Aufnahme von Müttern, die zu Freiheits oder Jugendstrafen verurteilt worden sind oder für die Untersuchungshaft angeordnet ist, falls die Kinder noch nicht schulpflichtig sind.

Mütter und Kinder werden gemeinsam in einem eigenen Wohnraum untergebracht. Darüber hinaus können die Mütter mit ihren Kindern neben einer Teeküche mit Aufenthaltsbereich ein Wohnzimmer, einen Kinderspielraum sowie eine Kinderküche nutzen. Sozialpädagogische Fachkräfte und besonders geeignete Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes tragen für die pädagogische Betreuung der Kinder Sorge. Sie motivieren und beraten die Mütter unter Beachtung der Behandlungs- und Sicherheitsbedürfnisse des Vollzugs.

Die Mütter arbeiten nach den gesetzlichen Schutzfristen tagsüber entweder in den Anstaltsbetrieben, nehmen an Ausbildungsmaßnahmen teil oder gehen – aus dem offenen Vollzug heraus – als Freigängerinnen einem Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt nach. Die Kinder werden während der Arbeitszeit der Mütter durch Erzieherinnen und Erzieher in Kindergruppen im offenen Haus betreut und in der übrigen Zeit durch ihre Mütter versorgt und beaufsichtigt.

Vor jeder Aufnahme eines Kindes wird sorgfältig geprüft, ob die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind dem Wohl des Kindes entspricht. Da der Lebensraum von Kindern, deren Mütter im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, erheblich eingeschränkt ist, sollte für Kinder über drei Jahren in der Regel eine andere Betreuungsmöglichkeit gefunden werden.

Die Kinder werden durch örtliche Jugendämter eingewiesen, die auch die Kosten für die Heimunterbringung tragen.

Wesentlich getragen, gefördert und begleitet wird die Arbeit vom Verein „Mutter-Kind-Heim Preungesheim e.V.“ in Frankfurt am Main.

11. Ältere Gefangene

Wie in der Gesamtgesellschaft, so gibt es auch im Justizvollzug eine Zunahme der Gefangenen mit höherem Lebensalter. In den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen waren am 31. März 2016 von insgesamt 3.202 Strafgefangenen 168 Strafgefangene (5,25 %) älter als 60 Jahre. Legt man ein Alter von 55 Jahren zugrunde, zeigt sich die Entwicklung noch deutlicher. Über 55 Jahre alt sind bereits mehr als zehn Prozent der Gefangenen.

Ein speziell auf ältere Menschen ausgerichteter Strafvollzug muss die besondere psychische Situation und die sich daraus ergebenden psychosozialen Bedürfnisse verstehen und auf veränderte Entwicklungsziele anpassen. Als Grobziel kann hier vor allem die Vorbereitung auf ein gelingendes Altern - besonders in der Zeit nach der Entlassung - formuliert werden.

Dabei ist zu beachten,

- dass ältere Menschen in Straftat geistig und körperlich mobil und rege zu erhalten sind,
- dass sie ein stärkeres Ruhebedürfnis haben als jüngere Gefangene,
- dass ihnen Möglichkeiten zu sinnstiftender Freizeitgestaltung geboten werden,
- dass ihnen womöglich ein neuer Lebensinhalt bzw. eine neue Lebensorientierung vermittelt werden muss und
- dass sie an eine vor allem auch in technischer Hinsicht sich schnell verändernde Umwelt außerhalb des Vollzugs hingeführt werden müssen.

Da ältere Menschen in der Haft somit besondere Bedürfnisse haben, werden ihnen bereits seit einigen Jahren in einer Abteilung der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt spezifische Angebote gemacht. Hier stehen 51 Plätze im sog. „Kornhaus“ für männliche Gefangene zur Verfügung, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und die als ruhig, wenig gefährlich und wenig fluchtgefährdet eingestuft werden. Die Unterbringung erfolgt überwiegend in Einzelhafräumen, die durchgehend geöffnet sind, sodass die Gemeinschaftstoiletten, -waschräume und -duschen jederzeit genutzt werden können. Darüber hinaus stehen diverse Gemeinschaftseinrichtungen und ein gärtnerisch gestalteter Freibereich zur Freizeitgestaltung zur Verfügung.

Durch vielseitige, auf die Bedürfnisse älterer Menschen angepasste Angebote wie bspw. Motivationskurs, Gedächtnistraining, altersgerechte Ernährung, kostengünstiges Kochen sowie Sport werden die Gefangenen geistig und körperlich gefordert und gefördert. So sollen sie ihr Leben neu orientieren.

12. Anstaltsseelsorge

Die Grundrechte auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit gelten auch im Vollzug und sind in den §§ 32 HStVollzG, 31 HessJStVollzG, 24 HUVollzG und 32 HSVVollzG geregelt. Die Vollzugsverwaltung sorgt für die institutionellen und personellen Voraussetzungen eines religiösen Bekenntnisses (§§ 77 HStVollzG, 73 HessJStVollzG, 68 HUVollzG und 72 HSVVollzG).

a) Christliche Seelsorge

Die seelsorgerische Betreuung der Gefangenen wird in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen durch Pfarrerinnen und Pfarrer im Haupt- und Nebenamt wahrgenommen, die nicht im Dienste des Landes Hessen sondern im Dienst der jeweiligen Kirche oder des Bistums stehen.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer unterstehen der Dienstaufsicht der Kirche. Sie sind jedoch verpflichtet, bei der Ausübung ihres Dienstes und der seelsorgerischen Betreuung die Bestimmungen des Justizvollzuges zu beachten. Die Einzelheiten der seelsorgerischen Tätigkeit im Vollzug sind in den Vereinbarungen mit den Kirchen und in einer besonderen Dienstordnung geregelt (Vereinbarung über die evangelische und katholische Seelsorge in hessischen Justizvollzugsanstalten vom 26. August 1977, JMBl. S. 709 und Dienstordnung vom 10. November 1977, JMBl. S. 719).

Zur seelsorgerischen Betreuung der christlichen Gefangenen gehören in der Regel die Feier des Gottesdienstes, das Spenden der Sakramente, die Einzel- und Gruppenseelsorge einschließlich Besuche der Gefangenen in den Hafträumen, das Vermitteln sozial-caritativen und sozial-diakonischen Verhaltens wie auch das Mitwirken bei der sozialen Hilfe. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind frei in ihrer Verkündigung; das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist zu wahren.

Wenn die Anstaltsseelsorgerin oder der -seelsorger zustimmt, können Gefangene, die sich zu einer anderen Religion bekennen, auch am christlichen Gottesdienst oder an anderen religiösen Veranstaltungen teilnehmen.

Darüber hinaus werden nichtchristliche Gefangene – soweit möglich – auch durch Seelsorger ihrer eigenen Religion betreut.

Die Anstaltsseelsorgerinnen und -seelsorger unterstützen religionsübergreifend in vollzuglichen Krisensituationen. Sie sind häufig in der Betreuung und in Projekten zugunsten aller Gefangener und ihrer Familien aktiv. Auch stehen sie den Bediensteten seelsorgerisch zur Seite.

b) Muslime und andere Religionsgemeinschaften

Die ethnische Zusammensetzung der Gefangenenpopulation hat sich durch den steigenden Anteil nichtdeutscher Gefangener in den letzten Jahren deutlich verändert, dies hat auch unmittelbaren Einfluss auf die Religionszugehörigkeit der Gefangenen.

Die Muslime stellten zum Stichtag 31.01.2017 mit 1263 Gefangenen die größte Gruppe im hessischen Vollzug, gefolgt von 1104 evangelischen, 1026 katholischen und 327 orthodoxen Glaubenszugehörigen sowie 1284 Gefangenen ohne Bekenntnis.

Eine der mit den evangelischen Kirchen und katholischen Bistümern entsprechende Vereinbarung liegt mit Organisationen anderer Glaubensrichtungen nicht vor, da entweder eine ausreichende Anzahl von Religionszugehörigen nicht gegeben ist oder eine Gesamtorganisation als verbindlicher Ansprechpartner für Fragen der Religionsausübung nicht besteht. In diesen Fällen wird, jeweils anstaltsbezogen, die religiöse Betreuung entsprechend den Bedürfnissen der Gefangenen organisiert.

Aufgrund der hohen Anzahl muslimischer Gefangener wurde das Angebot religiöser Betreuung deutlich erweitert. In allen hessischen Justizvollzugsanstalten bieten deutschsprachige Imame Gebete, Zeremonien, das Freitagsgebet und die Betreuung religiöser Feste an.

Sie fördern und unterstützen die Integration der Gefangenen muslimischen Glaubens in die Gesellschaft. Sie stehen auch den Angehörigen mit Rat und Hilfe zur Seite.

13. Entlassungsvorbereitung

Der Vorbereitung einer geordneten Entlassung kommt für eine erfolgreiche Eingliederung nach der Haft eine besondere Bedeutung zu. Die Anstalt arbeitet frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, darauf hin, dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden.

Im Rahmen der Einzelfallhilfe arbeiten die internen Fachdienste eng mit den Behörden und Stellen der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, der freien Straffälligenhilfe, den Jobcentern, den Arbeitsagenturen und Arbeitsgemeinschaften, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammen (§§ 16 und 17 HStVollzG sowie HessJStVollzG), um einen bestmöglichen Übergang der Betreuung zu gewährleisten.

Zur Absicherung dieser institutionellen Zusammenarbeit wurde am 13. Oktober 2011 die Vereinbarung über die „Integration von Strafgefangenen in Hessen“ nebst „Leitfaden zur Umsetzung der Integrationsvereinbarung von Strafgefangenen in Hessen“ unterzeichnet.

Partner dieses Vertrages sind:

- Hessisches Ministerium der Justiz,
- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration,
- Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Hessen,
- Hessischer Städtetag,
- Hessischer Landkreistag,
- Landeswohlfahrtsverband Hessen,
- Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen.

Dieser Vertrag zielt darauf ab, dass zum Zeitpunkt der Entlassung die notwendigen Rahmenbedingungen für eine geordnete Integration in die Gesellschaft geschaffen sind. Insbesondere sollen die Voraussetzungen zur Aufnahme der entsprechenden Sozialleistungen geklärt und die Unterkunft gesichert sein sowie eine Anlaufstelle zur beruflichen Integration feststehen.

Um dies zu erreichen haben sich die Beteiligten verpflichtet, Anlaufstellen, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Integrationsaufgabe während der Entlassungsphase zu benennen und auf diese Art und Weise die Aufgaben des Sozialdienstes in den Vollzugsanstalten zu unterstützen.

In einem „Leitfaden zur Umsetzung der Integrationsvereinbarung von Strafgefangenen in Hessen“, der Teil der Integrationsvereinbarung ist, wird zum einen geregelt, dass feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit Telefonnummern und E-Mail-Adressen für die Bediensteten und für das Übergangsmanagement in den Vollzugsanstalten benannt werden. Zum anderen sollen insbesondere Beratungsleistungen von den extern Verantwortlichen schon während der Zeit des Vollzugs, also vor der Entlassung, erbracht werden.

In Ergänzung der Vereinbarung wurde im März 2014 ein Vertrag über die „Integration von in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten in Hessen“ unterzeichnet. In dieser Vereinbarung ist weiterer Partner das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, da auch die Polizeibehörden in die Aufgabenstellung der Entlassungsplanung u.a. mit der „Zentralstelle zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter (ZÜRS)“ involviert sind.

Neben den staatlichen Übergangshilfen

- (Jugend-)Bewährungshilfe (§ 16 Abs. 1 HessJStVollzG),
- Sicherheitsmanagement (SIMA) der Bewährungshilfe und
- Entlassungsmanagement (EMA) in der Bewährungshilfe (§ 16 Abs. 1 HStVollzG),

wurden im hessischen Strafvollzug weitere zielgruppenorientierte Hilfemaßnahmen entwickelt:

- Externe Drogenberatung
(Vermittlung in ambulante und stationäre Therapie-einrichtungen),
- Externe Ausländerberatung
(ggf. Vorbereitung auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen),
- Übergangsmanagement – Vorbereitung der Entlassung in den sozialen Empfangsraum von erwachsenen, weiblichen und männlichen Gefangenen zum Endstrafzeitpunkt ohne staatliche Unterstützungsleistung durch die freie Straffälligenhilfe in Hessen sowie die
- Altersgruppenspezifische Integrationsvorbereitung und Übergangsmanagement für ältere Inhaftierte der JVA Schwalmstadt.
- Arbeitsmarktintegration für jugendliche Straftatlassene (ArJuS) – Mentoring.

In Hessen betreuen mittlerweile 39 ehrenamtliche Mentoren junge Gefangene bereits vor der Entlassung und danach, in der Phase von zirka sechs Monaten. Die Mentoren begleiten den Entlassenen bei Behördengängen und unterstützen bei der Wohnraumbeschaffung. Sie beraten in Konfliktsituationen und stehen Arbeitgebern und Ausbildungsbetrieben als Ansprechpartner zur Verfügung. Ziel des Projekts ArJuS ist der kontinuierliche Aufbau eines kooperierenden Träger-Netzwerkes von Akteuren, die in Zusammenhang mit Haftentlassungen stehen.

14. Jugendvollzug

Für den Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen stehen in Hessen zwei Justizvollzugsanstalten für männliche junge Gefangene in Rockenberg und Wiesbaden zur Verfügung. Für weibliche junge Gefangene ist in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III eine eigenständige Abteilung eingerichtet.

In der Justizvollzugsanstalt Rockenberg sind junge männliche Verurteilte im Alter von 14. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden junge männliche Verurteilte vom vollendeten 20. Lebensjahr an untergebracht.

Die Unterbringung von jungen Erwachsenen in den Justizvollzugsanstalten Frankfurt am Main III und Wiesbaden, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich nach § 114 JGG und den dazu erlassenen bundeseinheitlichen Richtlinien.

Der **Jugendvollzug ist erzieherisch ausgestaltet**. Die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer werden gefördert. Die Unterbringung erfolgt in überschaubaren Wohngruppen, die als Übungsfeld für soziales Lernen dienen. In jeder Wohngruppe sind maximal zehn junge Gefangene untergebracht.

Eine Vielzahl der Jugendlichen verfügt weder über einen Schulabschluss, noch über eine berufliche Qualifikation. Daher ist ein weiteres vorrangiges Ziel im Jugendvollzug, den jungen Gefangenen Abschlüsse bzw. Teilqualifikationen im Bereich der schulischen und beruflichen Bildung zu ermöglichen, die auch nach der Haftentlassung draußen fortgesetzt und zum erfolgreichen Ende gebracht werden können.

Zur schulischen Bildung werden im Jugendvollzug Förderkurse „Deutsch als Fremdsprache“ sowie Haupt- und Realschulkurse angeboten.

Zur beruflichen Bildung stehen derzeit 215 Aus- und Fortbildungsplätze zur Verfügung. Hier wird neben Grundausbildungs- und Berufsfindungslehrgängen die Vollausbildung in vielen Handwerksberufen wie z.B. Maler und Lackierer, Maurer, Schreiner, Bäcker, Schlosser, Kfz-Mechatroniker, Koch, Elektriker; Heizungs- und Lüftungsbauer oder Landschaftsgärtner offeriert.

Das Beschäftigungsangebot im Jugendvollzug ist sehr breit angelegt. Jedem Gefangenen wird eine Arbeitsmöglichkeit, vorrangig eine schulische oder berufliche Maßnahme geboten.

15. Untersuchungshaft

Neben der zentralen Untersuchungshaftanstalt für Männer, der JVA Frankfurt am Main I, und der Frauenanstalt JVA Frankfurt am Main III, sind auch die Justizvollzugsanstalten Kassel I, Fulda, Gießen, Limburg und Weiterstadt sowie die Jugendanstalten teilweise für den Vollzug von Untersuchungshaft ausgewiesen.

Über viele Jahrzehnte gab es kein Untersuchungshaftvollzugsgesetz, sondern nur wenige Einzelbestimmungen in der Strafprozessordnung (StPO), im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) und im Jugendgerichtsgesetz (JGG). Über die Freiheitsentziehung hinausgehende Beschränkungen wurden auf die Generalklausel des § 119 Abs. 3 StPO alter Fassung gestützt, wonach dem Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden durften, „die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert“. Für die Gestaltung der Haft im Einzelfall war das Gericht zuständig (§ 119 Abs. 6 StPO alter Fassung); die nähere Ausgestaltung erfolgte auf Grundlage der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), einer von den Ländern bundeseinheitlich erlassenen Verwaltungsvorschrift.

Dies änderte sich, als den Ländern durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 (sogenannte Föderalismusreform I, BGBl. I S. 2034 ff) über die Änderung von Art. 74 des Grundgesetzes die Befugnis zur Regelung des Strafvollzugs übertragen wurde. Dem Bund verblieb das Recht zur Regelung des gerichtlichen Verfahrens – ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs – als Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Dabei sind dem Untersuchungshaftrecht des Bundes alle Regelungsinhalte zuzurechnen, die sich auf das Strafverfahren beziehen und dem Untersuchungshaftvollzugsrecht der Länder die Regelungen, die sich auf die Ausgestaltung des Vollzugs beziehen.

Das Hessische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG) vom 28. Juni 2010, mit dem die Gesetzgebungskompetenz des Landes umgesetzt wurde, enthält neben der Normierung der wesentlichen Eingriffsermächtigungen insbesondere Regelungen für die Ausgestaltung Untersuchungshaftvollzugs.

Vollzugsaufgabe ist nach § 2 HUVollzG die sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen, d.h. den in den Haftgründen der §§ 112, 112a StPO zum Ausdruck kommenden Gefahren entgegenzuwirken. Der Untersuchungshaftvollzug hat eine dem Strafverfahren dienende Funktion und – anders als der Strafvollzug – keinen Behandlungsauftrag. Damit sind jedoch weder Behandlungen auf freiwilliger Basis ausgeschlossen, noch schließt dies die erzieherische Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs an jungen U-Gefangenen aus.

Die **Stellung der Untersuchungsgefangenen** und die Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs sind an der Maxime der Unschuldsvermutung auszurichten, soweit verfahrenssichernde Anordnungen oder vollzugliche Erfordernisse das zulassen. Über den Freiheitsentzug hinausgehende Beschränkungen müssen möglichst gering sein und dürfen nur so weit gehen wie dies im Rahmen der Vollzugsaufgabe und der vollzuglichen Erfordernisse notwendig ist. Außerdem ist zu vermeiden, dass im Umgang mit den Untersuchungsgefangenen der Anschein entsteht, sie seien zur Verbüßung einer Strafe inhaftiert. Im Unterschied zu Strafgefangenen dürfen Untersuchungsgefangene daher bspw. eigene Kleidung tragen, sich auf eigene Kosten Zusatzleistungen verschaffen oder einen Arzt ihrer Wahl konsultieren.

Eine Arbeitspflicht besteht für Untersuchungsgefangene nicht, gleichwohl sollen ihnen Angebote zur Beschäftigung unterbreitet werden. Für die Ausübung von Arbeit oder sonstigen Beschäftigungsmaßnahmen erhalten Untersuchungsgefangene dieselbe Vergütung wie Strafgefangene. Die Unschuldsvermutung steht einer freiwilligen Teilnahme an Angeboten der Anstalt nicht entgegen.

Die von den Strafgefangenen getrennte Unterbringung und die Einzelunterbringung zur Nachtzeit sind als Regelformen des Untersuchungshaftvollzugs festgeschrieben.

Der Trennungsgrundsatz trägt der Unschuldsvermutung Rechnung und macht deutlich, dass Untersuchungsgefangene anders als Strafgefangene nicht zur Verbüßung einer Strafe inhaftiert sind. Unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere mit Zustimmung der Untersuchungsgefangenen, kann vom Trennungsgrundsatz abgewichen werden.

Der Grundsatz der Einzelunterbringung in § 10 HUVollzG dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre, dem Schutz der Untersuchungsgefangenen vor wechselseitigen Übergriffen und der Bekämpfung subkultureller Tendenzen. Davon darf nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.

Im Hinblick auf die besonderen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der Untersuchungshaft sind bei deren Gestaltung auch die Regelungen der StPO zu berücksichtigen.

Entscheidungen nach dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz hat die Anstalt zu treffen, die nach der StPO das Gericht.

Einem inhaftierten Beschuldigten können nach § 119 Abs. 1 StPO Beschränkungen (sog. verfahrenssichernde Anordnungen) auferlegt werden, soweit dies zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr (§§ 112, 112a) erforderlich ist.

Insbesondere kann angeordnet werden, dass

- der Empfang von Besuchen und die Telekommunikation der Erlaubnis bedürfen,
- Besuche, Telekommunikation, Schrift- und Paketverkehr zu überwachen sind,
- die Übergabe von Gegenständen bei Besuchen der Erlaubnis bedarf,
- der Beschuldigte von einzelnen oder allen anderen Inhaftierten getrennt wird,
- die gemeinsame Unterbringung und der gemeinsame Aufenthalt mit anderen Inhaftierten eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Derartige Anordnungen trifft das Gericht. Kann dessen Anordnung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, kann die Staatsanwaltschaft oder die Vollzugsanstalt eine vorläufige Anordnung treffen.

Die Anstalt arbeitet mit dem Gericht zur Erfüllung der Aufgaben der Untersuchungshaft eng zusammen (§ 3 Abs. 1 HUVollzG). Die Anstalt hat verfahrenssichernde Anordnungen, die das Gericht oder die Staatsanwaltschaft trifft, um einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr zu begegnen, zu beachten und umzusetzen (§ 3 Abs. 2 HUVollzG).

Unter dem Aspekt, durch eine sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens zu gewährleisten, kommen im Rahmen der Betreuung und Behandlung von Untersuchungsgefangenen bspw. präventiven Maßnahmen,

wie vor allem der Suizidprophylaxe und Krisenintervention, den Entzügen von neu inhaftierten Alkohol- und Drogensüchtigen sowie der Erkennung und Behandlung ansteckender Erkrankungen in der Praxis des Untersuchungshaftvollzugs große Bedeutung zu. Die hohe Anzahl der ausländischen Gefangenen gerade im Untersuchungshaftvollzug – mit vielen verschiedenen Sprachen – stellt eine besondere Herausforderung dar.

Die speziellen Regelungen zum Vollzug der Untersuchungshaft bei jungen Untersuchungsgefangenen (§§ 43 bis 53 HUVollzG) enthalten die Standards des HessJStVollzG, soweit dies mit der Unschuldsvermutung vereinbar ist.

16. Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung ist eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, die durch ein Gericht angeordnet wird. Von ihr sind Straftäter betroffen, die – obwohl sie ihre eigentliche Strafe verbüßt haben – dennoch als so gefährlich eingestuft werden, dass ihre Freilassung aus präventiven Gesichtspunkten nicht verantwortbar erscheint. Der Staat hat daher die Pflicht, seine Bürgerinnen und Bürger vor Straftätern, die als gefährlich für die Allgemeinheit eingestuft werden, zu schützen. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist als ultima ratio zu verstehen. In Hessen liegt der Anteil der Sicherungsverwahrten im Vergleich zur Gesamtzahl der im Justizvollzug befindlichen Personen bei etwa einem Prozent.

Das Hessische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HSVollzG) ist am 1. Juni 2013 in Kraft getreten und setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner grundlegenden Entscheidung vom Mai 2011 um. Danach müssen im Vollzug der Sicherungsverwahrung alle behandlerischen Anstrengungen unternommen werden, um die Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten zu reduzieren und im Erfolgsfall eine Perspektive für eine Beendigung der Maßnahme zu schaffen. Außerdem muss sich die Sicherungsverwahrung vom Strafvollzug unterscheiden. Dieses sog. „Abstandsgebot“ bedeutet, dass in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte rechtlich und tatsächlich besser gestellt sein müssen, als Gefangene im Strafvollzug. Bei alledem muss die Sicherheit – sowohl innerhalb der Einrichtungen als auch die der Allgemeinheit – gewahrt werden.

Im Einzelnen hat das Bundesverfassungsgericht die nachfolgenden Prinzipien als Standards für die Sicherungsverwahrung formuliert:

- **Ultima Ratio Prinzip:** Die Sicherungsverwahrung darf nur als letztes Mittel angeordnet werden, wenn andere, weniger einschneidende Mittel nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Schon während des Strafvollzugs müssen alle Betreuungs- und Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Gefährlichkeit des Verurteilten in einem Maße zu reduzieren, dass er die Sicherungsverwahrung nicht antreten muss.
- **Individualisierung und Intensivierung:** Spätestens zu Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung muss unverzüglich eine Behandlungsuntersuchung stattfinden, die modernen, wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. Diese mündet in einen detaillierten, auf den einzelnen Untergebrachten angepassten Vollzugs-

und Behandlungsplan, der standardisierte wie individualisierte Betreuungs- und Behandlungsmöglichkeiten festlegt, die es während der Unterbringung anzubieten gilt. Diese haben das Ziel, die Gefährlichkeit des Untergebrachten zu mindern und Fortschritte in Richtung einer Entlassung zu ermöglichen sowie eine realistische Perspektive auf Freiheit zu eröffnen.

- **Motivierungsgebot:** Passivität und fehlende Behandlungswilligkeit des Untergebrachten können die Folgen der unbestimmten Dauer der Sicherungsverwahrung sein. Durch Aufzeigen einer realistischen Entlassungsperspektive wird die Bereitschaft zur Mitarbeit an den Behandlungszielen geweckt bzw. gefördert. Des Weiteren sollen Anreizsysteme dazu dienen, aktive Mitarbeit zu honorieren und aufrecht zu erhalten.
- **Trennungsgebot:** Das Leben in der Sicherungsverwahrung ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen. Das erfordert eine vom Vollzug getrennte Unterbringung in besonderen Gebäuden oder Abteilungen.
- **Minimierungsgebot:** Den Verwahrten sollen vollzugsöffnende Maßnahmen zum Zwecke der Erprobung gewährt werden. Sind unbeaufsichtigte, vollzugsöffnende Maßnahmen nicht verantwortbar, sollen begleitete Ausführungen gewährt werden, wenn dem nicht unverantwortbare Gefahren entgegenstehen. Entlassungsvorbereitende und – nachbetreuende Maßnahmen sind miteinander zu verzahnen.
- **Rechtsschutz und Unterstützung:** Die in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten haben einen Rechtsanspruch auf die Durchführung geeigneter Behandlungsmaßnahmen und einen Rechtsbeistand.
- **Kontrollgebot:** Die Fortdauer der Sicherungsverwahrung muss in mindestens jährlichen Abständen überprüft werden. Die strenge Kontrolle trägt dem allein präventiven Charakter der Sicherungsverwahrung Rechnung und ist mit zunehmender Dauer des Vollzugs zu intensivieren.

Im HSVVollzG werden in § 2 folgende **Ziele für die Sicherungsverwahrung** vorgegeben: Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben muss der Vollzug der Sicherungsverwahrung im Wesentlichen auf die Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten hinwirken, um die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung möglichst bald zur Bewährung aussetzen oder für erledigt erklären zu können.

Schließlich wird der Schutz der Bevölkerung vor erheblichen Straftaten in die Vollzugsziele integriert, weil nur dies den schwerwiegenden Eingriff in Freiheitsrechte von Menschen rechtfertigen kann, die ihre Freiheitsstrafe schon verbüßt haben.

Im Rahmen der **Behandlung und Motivation** gilt vor allem die Verpflichtung zu einem freiheits- und therapiegerichteten Vollzug. Der grundsätzliche Behandlungsanspruch wird in § 4 HSVVollzG formuliert, wonach ein Recht der Untergebrachten auf wissenschaftlich fundierte Behandlungsmaßnahmen besteht, die individuell auszugestaltet sind, wenn Standardangebote keinen Erfolg versprechen oder keine Wirkung zeigen. Es ist eine umfassende, an wissenschaftlichen Kriterien ausgerichtete Behandlungsuntersuchung vorgesehen, die die Grundlage für einen detaillierten Vollzugsplan darstellt (§§ 9, 10 HSVVollzG). Darin sind alle wesentlichen Faktoren und Maßnahmen für die Behandlung aufzunehmen, wobei für die Diagnose und die Behandlung multidisziplinäre Behandlungsteams vorzusehen sind, an denen auch Experten außerhalb des Vollzugs beteiligt werden können.

Als wesentliche Ergänzung zum Behandlungsanspruch sieht das Gesetz eine fortwährende Verpflichtung vor, die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern (§ 5 HSVVollzG). Im Rahmen eines Anreizsystems können hierzu besondere Vergünstigungen gewährt werden.

Im Weiteren ist unabhängig von der Anlasstat ein Rechtsanspruch auf sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen vorgesehen, wenn diese aus Behandlungsgründen angezeigt sind.

Dem Behandlungsansatz unterliegen auch die Disziplinarmaßnahmen; sie sind im Abstand zum Strafvollzug reduziert. Pflichtverstöße sollen im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden.

Als weiterer Ausdruck der Behandlungsorientierung ist zur Krisenintervention eine Betreuung über den Entlassungszeitpunkt hinaus vorgesehen, falls der Behandlungserfolg gefährdet ist und nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

In der **Gestaltung des Alltags der Untergebrachten** sollen die Einschränkungen des Alltagslebens im Abstand zum Strafvollzug auf das Unumgängliche reduziert werden; Sicherheit und Ordnung der Einrichtung müssen dabei jedoch gewährleistet sein.

Das HSVVollzG normiert einen Rechtsanspruch auf einen ausreichenden Raum zum Wohnen und Schlafen zur alleinigen Nutzung, also ein Zimmer, das der Untergebrachte mit eigenen Gegenständen ausstatten darf.

Untergebrachte dürfen sich selbst verpflegen, wenn sie nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen. Die Einrichtung unterstützt diesen wichtigen Aspekt der Angleichung an das Leben in Freiheit durch einen finanziellen Zuschuss oder durch das Überlassen von Lebensmitteln. Die Selbstverpflegung wird durch eine wöchentliche Einkaufsmöglichkeit unterstützt.

Den Untergebrachten wird zudem gestattet, sich außerhalb der Nachtruhe in der Einrichtung und dem dazu gehörenden Außenbereich frei zu bewegen.

Außenkontakte der Untergebrachten werden effektiv gefördert, indem bspw. die Besuchsmöglichkeiten deutlich erhöht wurden. Schließlich wird den Untergebrachten – im Gegensatz zu Strafgefangenen – gestattet, Pakete zu empfangen und zu versenden, wobei die Anzahl nicht mehr vorgegeben ist.

Eine gesetzliche Arbeitspflicht gibt es für die Untergebrachten nicht. Die Einrichtung soll den Untergebrachten aber sinnvolle Beschäftigung (Arbeit, Arbeitstherapie oder schulische und berufliche Bildung) anbieten, wobei die Arbeitsvergütung im Verhältnis zum Strafvollzug deutlich erhöht ist und auch der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit auf 20 Arbeitstage pro Jahr angehoben wurde.

Die Vergütung wird bei der Teilnahme an im Vollzugsplan festgelegten Maßnahmen weiter geleistet (38 Abs.2 HSVVollzG) und zudem eine zusätzliche Anerkennung für die regelmäßige Teilnahme an diesen Maßnahmen gezahlt (§ 39 HSVVollzG).

Schließlich erhalten bedürftige Untergebrachte ein Taschengeld in Höhe von 24 Prozent der Arbeitsvergütung, was im Wesentlichen dem Mindesttaschengeld entspricht, das etwa Bewohnern von Pflegeheimen in Höhe von ca. 100 € zusteht.

Vollzugsöffnende Maßnahmen werden gemäß § 66c Absatz 1 Nr. 3 a) StGB gewährt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die

Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden.

In diesem Rahmen sieht das Gesetz eine stufenweise Erprobung in vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung vor. Im Abstand zum Strafvollzug wird den Untergebrachten ein Rechtsanspruch auf mindestens vier Ausführungen im Jahr gewährt, um einer Hospitalisierung entgegenzuwirken und den Bezug zur Gesellschaft zu erhalten.

Als **Einrichtung der Sicherungsverwahrung** steht für männliche Sicherungsverwahrte in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt in einem gesonderten – mit den übrigen Hafthäusern baulich nicht verbundenen – Gebäude eine eigenständige Abteilung mit 60 Plätzen sowie zugehörigen Schulungs- und Behandlungsräumen zur Verfügung.

Neben der Unterbringung von hessischen Sicherungsverwahrten dient die Einrichtung entsprechend einem am 20.12.2012 mit dem Land Thüringen vereinbarten Staatsvertrag mit einer Kapazität von 15 Plätzen auch der Unterbringung von thüringischen Sicherungsverwahrten.

Für weibliche Sicherungsverwahrte gibt es in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III eine eigene Abteilung mit fünf Plätzen.

Die **Unterbringung in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung in der JVA Schwalmstadt** erfolgt in Wohngruppen zu acht oder zwölf Personen und in einer Kleinstwohngruppe zu vier Personen. Neben den Zimmern mit jeweils eigener Nasszelle verfügen die Wohngruppen über Gemeinschaftsräume wie Küche, Bad und Freizeitraum. Die Einzelzimmer haben eine Größe von über 20 Quadratmetern.

Zwei größere Zimmer sind behindertengerecht ausgestattet. Die Zimmer verfügen über eine Grundausstattung an Mobiliar; darüber hinaus ist eine Ausstattung mit eigenen Einrichtungsgegenständen möglich. Tagsüber können die Untergebrachten das dem Gebäude zugeordnete Freizeitgelände aufsuchen.

17. Jugendarrest

Jugendarrest ist keine Strafe im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes, sondern ein Erziehungsmittel. Seit 1. September 2015 gilt das neue Hessische Jugendarrestvollzugsgesetz (HessJAVollzG) vom 27. Mai (GVBl S. 223).

Der Jugendarrest wird als Freizeitarrest für eine oder mehrere Freizeiten (in der Regel an Wochenenden), als Kurzarrest für die Dauer von zwei bis vier Tagen oder als Dauerarrest von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen ausgesprochen. Im Jugendarrest besteht die Chance, insbesondere zu Beginn in reizarmer Umgebung (ohne die üblichen Ablenkungsmöglichkeiten wie z. B. Handy oder Internet) beim Jugendlichen die Einsicht zu wecken, dass er Unrecht begangen habe und sich dafür verantworten müsse. Der Jugendliche soll sich die Folgen weiterer Straftaten vor Augen führen und zur Erkenntnis gelangen, dass er seine künftige Lebensgestaltung verändern müsse.

Der Jugendarrest bietet aufgrund seiner stationären Form oft erstmals die Möglichkeit einer ungestörten pädagogischen Ansprache über einen Zeitraum von mehreren Tagen oder Wochen.

Seit April 2013 gibt es den sogenannten **Warnschuss-Arrest**. Damit wurde die Möglichkeit eröffnet, neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe oder neben der Aussetzung ihrer Verhängung (§ 27 JGG) einen Jugendarrest anzuordnen. Die konzeptionellen Überlegungen sehen hier eine besonders intensive Einzelbetreuung und -behandlung vor. Diese hat sich insbesondere an den im Urteil festgehaltenen richterlichen Erwägungen zu orientieren, die im Einzelfall zu der Verhängung eines Arrests nach § 16a JGG geführt haben. Darüber hinaus erfolgt in allen Fällen von Arrest nach § 16a JGG eine besonders enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen der Jugendarrestanstalt und der Jugendbewährungshilfe.

Der Jugendarrest kann aufgrund richterlicher Weisungen mit Nachbetreuungsmaßnahmen verbunden werden.

Jugendarrest wird in der zentralen Jugendarresteinrichtung in Gelnhausen für männliche und weibliche Arrestierte vollzogen. Insgesamt stehen rund 70 Arrestplätze und Räumlichkeiten zur Durchführung unterschiedlicher Behandlungs- und Freizeitmaßnahmen zur Verfügung. Die Jugendarresteinrichtung Gelnhausen ist seit Mitte 2016 eine selbständige Einrichtung.

18. Kriminologischer Dienst für den hessischen Justizvollzug

Der Kriminologische Dienst (KrimD) ist eine zentrale Forschungseinrichtung im Justizvollzug des Landes Hessen. Er ist den Grundsätzen und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Als eine Art Controlling-Instrument führt er empirische Untersuchungen zu Problemen, Maßnahmen und Wirksamkeit des Vollzuges durch und leitet daraus Impulse für die Praxis ab.

Der Kriminologische Dienst ist Mitglied länderübergreifender Arbeitsgruppen im Bereich der Auswertung und Bewertung des Jugendstrafvollzuges und Ansprechpartner für die Kriminologische Zentralstelle, eine gemeinsame Forschungseinrichtung des Bundes und der Länder.

Der Kriminologische Dienst spiegelt die gewonnenen Erkenntnisse über Schulungen, Vorträge oder Fortbildungen für die Mitarbeiter des Vollzuges wider.

19. Personal

a) Stellensituation

Dem hessischen Justizvollzug standen zum Stichtag 31.12.2016 insgesamt 2813,50 Stellen zur Verfügung (ohne Anwärter/-innen). Sie teilen sich in die verschiedenen Berufsgruppen wie folgt auf:

Tabelle 1:
Personalstellen

	31.12.2016
Höherer Verwaltungsdienst	41,00
Höherer medizinischer Dienst (Ärzte/-innen)	26,50
Höherer sozialer Dienst (Diplom-Psychologen/-innen)	51,00
gehobener und höherer Schuldienst (Pädagogen/-innen)	38,50
Gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst	80,00
Gehobener sozialer Dienst (Sozialarbeiter/- innen und Sozialpädagogen/-innen)	176,00
Mittlerer Vollzugs- und Verwaltungsdienst	232,50
Allgemeiner Vollzugsdienst	1.856,50
Krankenpflegedienst	115,00
Werkdienst	173,00
Sonstige Dienste	23,50
Gesamt:	2813,50

Neben den hauptamtlichen Bediensteten arbeiten im hessischen Justizvollzug außerdem noch eine Vielzahl von nebenamtlichen und ehrenamtlichen Kräften mit.

Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst:

Tabelle 2:
**Personalstellen
Vorbereitungsdienst**

	31.12.2016
Gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst	22,00
Mittlerer Vollzugs- und Verwaltungsdienst	22,00
Allgemeiner Vollzugsdienst	170,50
Gesamt	214,50

b) Personalgewinnung

Besonders im Ballungsraum Rhein-Main steht der Justizvollzug in hartem Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern. Doch wirbt der Vollzug mit großem Selbstbewusstsein. Er bietet nicht alltägliche Arbeitsplätze, die eine substantielle, qualifizierte Ausbildung und starke Persönlichkeit erfordern.

Der Umgang mit Menschen hinter Gittern ist eine Herausforderung. Gefangene befinden sich in einer besonderen Lebenslage. Auf sie einzugehen, ihnen einen geregelten Tagesablauf und vor allem auch eine Berufsausbildung zu vermitteln, ist Voraussetzung für eine straffreie Zukunft nach der Haft. Für diese Aufgabe braucht es gefestigte Persönlichkeiten mit großem Einfühlungsvermögen.

Der Justizvollzug wirbt um Nachwuchs mit Anzeigen in Printmedien und im Internet. Die besten Werber sind selbstbewusste Mitarbeiter, die auf ihre fundierte Ausbildung, ihren familienfreundlichen Arbeitsplatz und die Sicherheit des Öffentlichen Dienstes verweisen können.

Weitere Informationen unter www.justizvollzughessen.de

c) Aufgaben der Berufsgruppen

Im hessischen Justizvollzug arbeiten Bedienstete in zehn verschiedenen Berufsgruppen (Laufbahnen oder Laufbahnzweige):

Mittlerer Justizdienst – Allgemeiner Vollzugsdienst

Mit über 1.800 Bediensteten ist der allgemeine Vollzugsdienst die mit Abstand größte Berufsgruppe im hessischen Justizvollzug. Zu den wesentlichen Aufgaben gehören die Beaufsichtigung, Betreuung, Versorgung und sichere Unterbringung der Gefangenen, die Mitwirkung bei Behandlung und Freizeitgestaltung der Gefangenen (Freizeitaktivitäten, Sport) und die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung. Sie ordnen und gestalten den Tagesablauf in der Vollzugsabteilung und sind die ersten Ansprechpersonen für die Gefangenen vor Ort.

Es handelt sich um Aufgaben der klassischen Eingriffsverwaltung. Sie werden im Schicht- und Wechselschichtdienst wahrgenommen. Der allgemeine Vollzugsdienst ist – wie die Polizei und Feuerwehr – der Berufsgruppe der „Inneren Sicherheit“ zuzurechnen. Die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes leisten jedoch auch einen maßgeblichen Beitrag zur Behandlung- und Betreuung der Gefangenen.

Mittlerer Justizdienst – Werkdienst

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Werkdienstes sind verantwortlich für den Arbeitseinsatz der Gefangenen in den Werkbetrieben. Hierzu zählen die berufliche Ausbildung, die Erledigung der Arbeitsaufträge, die Abnahme der Arbeit und der Arbeitsgeräte am Ende der täglichen Arbeit, die Überwachung und Wartung der technischen Anlagen, Arbeitsgeräte und Maschinen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Werkdienstes bieten eine arbeitsmarkt-orientierte Aus- und Weiterbildung an oder leiten therapeutische Betriebe, in denen Gefangene an regelmäßige Arbeit herangeführt werden. Sie wirken zudem bei der Behandlung, Beurteilung und Freizeitgestaltung der Gefangenen mit. Sie sind verantwortlich für die Beaufsichtigung der ihnen in den Werkbetrieben zugeordneten Gefangenen. Ihre Aufgabe beinhaltet also zum ganz überwiegenden Teil den Umgang mit und die Anleitung von Gefangenen.

Mittlerer Justizdienst – Krankenpflegedienst

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenpflegedienstes sind mitverantwortlich für die Gesundheitsvorsorge der Gefangenen sowie die medizinische

Grundversorgung, also die medizinische Behandlung, Betreuung und Versorgung der Gefangenen nach den Standards des öffentlichen Gesundheitswesens. Sie wirken in der ärztlichen Sprechstunde mit, setzen ärztliche Verordnungen um und verabreichen Medikamente. Sie beschaffen und pflegen medizinische Geräte und Materialien, sind zuständig für die Aufbereitung der medizinischen Instrumente nach dem Gesetz über Medizinprodukte, die Führung der Gesundheitsakten und die Prüfung externer Arztrechnungen. Zudem wirken sie bei der Pflege von erkrankten Gefangenen mit und sind für die Beaufsichtigung und die sichere Unterbringung der Gefangenen in ihrem Bereich verantwortlich.

Mittlerer Justizdienst – Vollzugs- und Verwaltungsdienst

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes begleiten und gestalten die gesamten Betriebsabläufe in einer Justizvollzugsanstalt. Sie arbeiten selbständig und eigenverantwortlich in den Sachgebieten und Abteilungen der Justizvollzugsanstalten und des H.B. Wagnitz-Seminars sowie der daran angeschlossenen Verwaltungs-Competence-Center.

Das Aufgabengebiet des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes umfasst nicht nur verwaltungsseitige, sondern auch speziell vollzugliche Aufgaben. Diese Bediensteten sind zum überwiegenden Teil als Sachbearbeiter/-innen in der Geschäftsleitung, der Vollzugsgeschäftsstelle, dem Versorgungswesen oder der Vollzugsabteilung tätig. Im H.B. Wagnitz-Seminar, dem zentralen Dienstleister für die hessischen Justizvollzugsanstalten, werden sie überwiegend als Sachbearbeiter/-innen in den Bereichen Personalverwaltung, Versorgungswesen, Rechnungswesen und Controlling, eingesetzt.

Gehobener Justizdienst – Vollzugs- und Verwaltungsdienst

Die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes nehmen neben den Verwaltungsaufgaben in Personaladministration und Geschäftsleitung, Arbeits- und Versorgungswesen, Rechnungswesen oder Controlling insbesondere die speziell vollzuglichen Aufgaben des mittleren Führungsmanagements einer Justizvollzugsanstalt wahr (Vollzugsabteilungsleitung, Sicherheitsdienstleitung). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes arbeiten als Führungskräfte in den Sachgebieten und Abteilungen der Justizvollzugsanstalten und des H.B. Wagnitz-Seminars sowie der daran angeschlossenen Verwaltungs-Competence-Center. Sie fungieren als Bindeglied zwischen den verschiedenen Berufsgruppen und leisten damit einen ganz erheblichen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der Justizvollzugsbehörden.

Gehobener sozialer Dienst (Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen/-innen)

Unter den Fach- und Sonderdiensten (Pädagogen/-innen, Psychologen/-innen, Ärzte/-innen) sind die Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen/-innen zahlenmäßig die größte Berufsgruppe. Sozialarbeit im Justizvollzug bewegt sich in einem Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle und dem strukturell bedingten Zwangsverhältnis. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter motivieren Gefangene und befähigen sie zu Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. Sie unterstützen die Gefangenen bei persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten, die sich bei der Aufnahme in die Anstalt, während des Aufenthaltes und beim Übergang in die Freiheit ergeben.

Der Sozialdienst fördert die Resozialisierung der Gefangenen durch individuelle psychosoziale Betreuung. Er ist als Fachdienst beteiligt an der Gestaltung der Vollzugsabläufe. Er unterstützt Gefangene bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten. Sozialarbeit leistet einen wichtigen Anteil bei der Herstellung und Erhaltung der persönlichen Kontakte der Gefangenen und bei der Planung und Gestaltung ihrer Freizeit.

Gehobener/höherer Schuldienst (Lehrer/innen)

Lehrerinnen oder Lehrer erstellen für jeden einzelnen Gefangenen eine schulische Zugangsdiagnostik. Sie gestalten die schulische Bildung der Gefangenen und wirken bei vollzuglichen Entscheidungen mit.

Sie entwickeln Konzepte im schulischen Bildungsbereich (z.B. für Freizeit, Förderung und Erziehung). Sie beraten die Gefangenen mit dem Ziel einer passgenauen, individuellen Förderung und bei der Erlangung schulischer und beruflicher Abschlüsse. Sie erteilen eigenverantwortlich Unterricht in allgemeinbildenden Fächern, begleiten oder leiten schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen. Sie planen und arrangieren sinnvolle freizeitpädagogische Maßnahmen.

Höherer allgemeiner Verwaltungsdienst (Juristen, Psychologen, Theologen)

Die Beamtinnen und Beamten des höheren Verwaltungsdienstes leiten zum Beispiel die Vollzugsabteilung. Hier sind sie verantwortlich für die Behandlung und Betreuung der Gefangenen sowie die Sicherheit und Ordnung in der Abteilung.

Als Leiterinnen oder Leiter einer Justizvollzugsanstalt tragen sie die Gesamtverantwortung in personeller, organisatorischer, vollzuglicher und finanzieller Hinsicht. Sie vertreten die Anstalt nach außen.

Das H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – wird von einem Beamten des höheren Dienstes geführt. Im Hessischen Ministerium der Justiz sind sie als Referentinnen und Referenten oder als Referatsleiterinnen und Referatsleiter tätig.

Höherer sozialer Dienst (Psychologen/innen)

Die Anstaltspsychologinnen und -psychologen arbeiten im Team mit allen anderen Berufsgruppen und gestalten maßgeblich die Behandlungsstrukturen einer Anstalt. Zu ihren wesentlichen Aufgaben zählt die Diagnostik, Betreuung und Behandlung der Gefangenen. Sie beraten und intervenieren in Krisensituationen. Sie gestalten die Vollzugsplanung mit. Sie sind Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für externe Gutachterinnen und Gutachter und Therapeutinnen und Therapeuten, werten Gutachten aus und beraten die Vollzugsabteilungsleitung. Sie beraten bei der Personalauswahl und schulen die Mitarbeiter zur Vorbeugung und Vermeidung von Suiziden.

Höherer medizinischer Dienst (Ärzte/innen)

Den Anstaltsärztinnen und -ärzten obliegt die ärztliche Versorgung der Inhaftierten in Zusammenarbeit mit dem Vollzugskrankenhaus, mit externen Krankenhäusern und Fachärzten innerhalb und außerhalb des Vollzuges. Sie beraten die Anstaltsleitung und die Mitarbeiter in medizinischen Fragen, etwa der umfassenden Betreuung der Gefangenen und auch der Zusammenarbeit mit anderen Behörden.

Aufgrund der unterschiedlichen Krankheitsbilder der zu betreuenden Klientel verfügen sie über spezielle Kenntnisse in der Therapie von HIV, Hepatitis, Tuberkulose, psychiatrischen Erkrankungen und der Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten. In jeder Justizvollzugsanstalt stehen gut ausgestattete Praxisräume zur Verfügung.

In der Justizvollzugsanstalt Kassel I befindet sich außerdem das hessische Vollzugskrankenhaus, das Gefangene aus allen hessischen Vollzugseinrichtungen übernimmt, die einer ständigen medizinischen Betreuung oder einer stationären Krankenbehandlung bedürfen. Die JVA Frankfurt am Main I beherbergt ein Medizinisches Competence Centrum (MCC), das den drei nebeneinanderliegenden Anstalten Frankfurt am Main I und III und IV zur Verfügung steht.

In den Justizvollzugsanstalten Butzbach, Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main III und Weiterstadt sind zur stationären Aufnahme Bettenstationen eingerichtet. Die Justizvollzugsanstalten Kassel I und Weiterstadt verfügen darüber hinaus über je eine Station für psychisch auffällige Gefangene.

d) Aus- und Fortbildung

Ausbildung

1987 wurde die zentrale **Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H.B. Wagnitz-Seminar** – in Wiesbaden in Betrieb genommen.

Seit 2007 führt die Behörde die Bezeichnung „H.B. Wagnitz-Seminar Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug“, da neben den Aufgaben der Aus- und Fortbildung der Behörde zusätzlich Verwaltungs-Competence-Center (VCC) angegliedert wurden, die Verwaltungsaufgaben für jeweils mehrere Anstalten erledigen.

Das Dienstleistungszentrum bietet **76** Anwärterinnen und Anwärtern **Übernachtungsplätze**.

Am H. B. Wagnitz-Seminar erfolgt die Ausbildung der **Nachwuchskräfte im mittleren Justizdienst** in den Laufbahnzweigen „Allgemeiner Vollzugsdienst“ und „Vollzugs- und Verwaltungsdienst“. Der Vorbereitungsdienst beträgt in beiden Laufbahnen zwei Jahre.

Zunächst absolvieren die **Anwärterinnen und Anwärter** eine Einführungszeit in der jeweiligen Einstellungsbehörde (1 Monat). Danach erfolgt die erste fachtheoretische Ausbildung im H.B. Wagnitz-Seminar, Wiesbaden, in der die ersten Grundkenntnisse vermittelt werden (3 Monate).

Die nächsten 12 Monate verbringen die Anwärterinnen und Anwärter in verschiedenen Justizvollzugsanstalten (3 Monate im Vollzug der Untersuchungshaft, 6 Monate im Vollzug der Freiheitsstrafe (davon 1 Monat im offenen Vollzug), 3 Monate im Vollzug der Jugendstrafe) und lernen die unterschiedlichen Vollzugsformen kennen.

Die daran anschließende Schwerpunktausbildung (4 Monate) findet grundsätzlich in der Einstellungsbehörde statt. In dieser Ausbildungsphase können die Anwärterinnen und Anwärter bereits eigenständig Aufgaben wahrnehmen.

Zum Abschluss der Ausbildung durchlaufen sie nochmals 4 Monate fachtheoretische Ausbildung, als Vorbereitung auf die Abschlussprüfung.

Die **Nachwachskräfte im Krankenpflege- und Werkdienst** absolvieren ebenfalls Im H.B. Wagnitz-Seminar einen Einführungslehrgang.

Dort erhalten auch die Nachwuchskräfte des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst während der fachpraktischen Studienzeiten ihren jeweiligen praxisbegleitenden Unterricht.

Im **Vollzugs- und Verwaltungsdienst im gehobenen Justizdienst** dauert der Vorbereitungsdienst in der Regel drei Jahre. Er gliedert sich in eine fachtheoretische und eine fachpraktische Ausbildung. Das fachtheoretische Studium wird im Rahmen eines Länderverbundes an der **Fachhochschule für Rechtspflege** in Bad Münstereifel – **Fachbereich Strafvollzug** – durchgeführt. Die fachpraktischen Studienzeiten erfolgen an verschiedenen Justizvollzugsbehörden. Der praxisbegleitende Unterricht während der fachpraktischen Studienzeiten findet im H.B. Wagnitz-Seminar statt.

Fortbildung

Im Jahr 2016 wurden durchschnittlich 3,92 Fortbildungstage pro Bediensteten erzielt.

Die Teilnahme an behördeninternen Fortbildungen stellt sich dabei höher dar als die Teilnahme an zentral durchgeführten Fortbildungen, zumal ein inhaltlicher Fortbildungsschwerpunkt nach wie vor auf der Qualifizierung im Bereich der Sicherheit liegt. Seit Jahren wird in den Vollzugsanstalten regelmäßig die modulbezogene Fortbildungsreihe „Mehr Sicherheit durch dezentrale Fortbildung vor Ort“ durchgeführt. Weiterer Schwerpunkt der anstaltsinternen Fortbildungen liegt auf anstaltsinternen bzw. abteilungsinternen Fortbildungen zu den Themen Gesundheitsmanagement und Teambildung.

Seit dem Jahr 2009 erfolgt eine umfassende Datenpflege der Fortbildung in dem elektronischen Programm SAP-VM und dem in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Darmstadt entwickelten Programm BiCon (Bildungscontrolling). BiCon erlaubt spezifische Analysen und ermöglicht die Gewinnung steuerungsrelevanter Erkenntnisse zum Gesamtkomplex der Fortbildung.

Die Führungskräfte im hessischen Justizvollzug sind aufgrund des Fortbildungskonzepts für die hessische Landesverwaltung 2012 zu moderner, regelmäßiger Fortbildung verpflichtet. Sie nehmen innerhalb von fünf Jahren an mindestens fünf Maßnahmen der Führungskräftefortbildung teil. Der Umfang der Fortbildung soll dabei mindestens zehn Tage betragen. In der ersten Abrechnungsperiode vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2016 haben aktuell 368 Führungskräfte der hessischen Justizvollzugsbehörden 2262 Fortbildungstage erzielt.

20. Ehrenamtliche Mitarbeiter

Straffälligenhilfe ist nicht nur eine Angelegenheit des Staates, sondern eine Aufgabe der Gesellschaft insgesamt. Das Engagement ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer während des Vollzuges der Freiheitsstrafe und auch nach der Entlassung ist unverzichtbar.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ein unentbehrlicher und integrierender Bestandteil eines Sozial und Therapiekonzepts, das den Freiheitsentzug mit einem Minimum an sozialen Schäden ablaufen lassen soll und eine Chance für nachzuholende Sozialisationsprozesse eröffnet. Der überwiegende Teil der Ehrenamtsarbeit besteht aus Einzelbesuchen und Gesprächen mit gefangenen, die ansonsten keine ausreichenden Sozialkontakte und Ansprechpartner außerhalb des Vollzuges haben. Hier ist besonders die auf das Heimatland bezogene Betreuung von ausländischen Gefangenen zu nennen, die zusätzlich mit Sprachproblemen belastet sind. Ehrenamtliche Mitarbeit füllt die Freizeit der Gefangenen mit sinnvollem Inhalt. Ehrenamtliche Mitarbeiter tragen in Gesprächen mit Gefangenen dazu bei, Probleme zu mildern oder gar zu lösen. Sie schließen damit die Gefangenen für Bildung und berufliche Förderung auf. Sie mindern die Angst vor der Entlassung und unterstützen die Eingliederung in das Leben in Freiheit.

In den hessischen Justizvollzugsanstalten sind regelmäßig zirka 400 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Sie haben das 18. Lebensjahr vollendet und sind von ihren Fähigkeiten und Neigungen her geeignet.

Als Betreuerinnen und Betreuer kommen keine Personen infrage, die selbst innerhalb der letzten fünf Jahre eine Freiheits- oder Jugendstrafe verbüßt haben, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen oder gegen die ein Ermittlungsverfahren oder ein Strafverfahren anhängig ist.

Interessenten für eine ehrenamtliche Mitarbeit benötigen keine fachlichen Vorkenntnisse, aber über eine gefestigte Persönlichkeit. Ihre Einarbeitung in die Aufgaben und möglichen Schwierigkeiten wird beratend begleitet von erfahrenen, hauptamtlichen Bediensteten (Kontaktpersonen für ehrenamtliche Mitarbeit).

Interessenten erhalten nähere Informationen über das Hessische Ministerium der Justiz (presse@hmdj.hessen.de) oder von der Justizvollzugsanstalt in ihrer Nähe. Die Adressen sind im Anhang aufgeführt.

21. Anstaltsbeiräte

In den einzelnen Vollzugsanstalten bestehen Anstaltsbeiräte. Deren Mitglieder werden auf Vorschlag des Magistrats der Stadt oder des Kreisausschusses des Landkreises, in der bzw. dem die Vollzugsanstalt liegt, durch das Hessische Ministerium der Justiz für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Bedienstete der Justizverwaltung, die mit Aufgaben des Justizvollzugs hauptamtlich befasst sind, sowie Personen, die in geschäftlichen Beziehungen mit der Vollzugsanstalt stehen, sind als Mitglieder ausgeschlossen.

Die Mitglieder der Beiräte wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung (§ 81 HStVollzG). Ein Beirat unterliegt nicht der Weisungsbefugnis der Anstaltsleitung.

Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen. Die Mitglieder des Beirats können die Gefangenen und Untergebrachten in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

Die Mitglieder der Anstaltsbeiräte tauschen sich regelmäßig mit der Anstaltsleitung und mit der Aufsichtsbehörde, dem Ministerium der Justiz, aus.

22. Interessenvertretung der Gefangenen (IVdG)

Den Gefangenen wird durch Gesetz die Möglichkeit eingeräumt, eine Interessenvertretung (IVdG) zu bilden. Sie wird jedes Jahr neu, in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie wird vorbereitet durch einen Ausschuss, der je zur Hälfte aus Gefangenen und Bediensteten besteht. Die Interessenvertretung hat bis zu neun Mitglieder. Sie wählt einen Vorsitzenden und führt über ihre Beratungen Protokoll.

Alle Gefangenen haben das Recht, Wünsche, Anregungen und Verbesserungsvorschläge an die IVdG in Schriftform heranzutragen. Die Interessenvertretung darf sich mit hoheitlichem Handeln und Rechtsfragen nicht befassen. Sie hat das Recht, gegenüber der Anstaltsleitung Anregungen und Vorschläge zu machen, die das gemeinsame Interesse der Gefangenen betreffen.

Über Besprechungen mit der Anstaltsleitung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das der Bestätigung durch die Anstaltsleitung bedarf. Sodann ist es allen Gefangenen bekanntzugeben.

23. Kosten des Justizvollzuges (Einnahmen und Ausgaben)

Für das Haushaltsjahr 2017 waren im Haushaltsplan für die Justizvollzugsanstalten vorgesehen:

Gesamteinnahmen:	15.705.100,00 €
Gesamtausgaben:	251.681.600,00 €
<u>davon</u>	
Personalausgaben	127.364.700,00 €
Übertragungsausgaben	11.758.000,00 €
<u>davon</u>	
Bezüge, Ausbildungsvergütungen und Taschengeld der Gefangenen sowie Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit	9.843.200,00 €
Investitionen	7.255.900,00 €
Baumaßnahmen ohne Hochbau	1.000.000,00 €
Besondere Finanzierungsausgaben	50.424.900,00 €
Sächliche Verwaltungsausgaben	53.878.100,00 €
<u>davon</u>	
Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und Anlagen (Strom, Heizung, Wasser, Abfallentsorgung und Bauunterhaltung)	17.288.000,00 €
Verbrauchsgüter der Gefangenen (Verpflegung, Medizin und Bekleidung)	14.722.100,00 €

Die **durchschnittlichen Kosten eines Gefangenen** betragen in Hessen im Jahr **2016 je Hafttag**:

123,29 € ohne Baukostenanteil

128,27 € mit Baukostenanteil und Sachinvestitionen.

24. Erfolgskontrolle

Länder-Benchmarking

Seit dem Jahre 2005 haben sich die Justizverwaltungen von Hessen, Baden-Württemberg und Niedersachsen zusammengetan, unter dem Leitsatz „Lernen vom Besten“. Verwaltungsökonominnen vergleichen die verschiedenen Prozesse und die entstehenden Kosten.

Einmal im Jahr werden die Kosten für die medizinische Betreuung pro Hafttag in jedem Bundesland ermittelt und verglichen, mit dem Ziel, dass der Beste den Maßstab setzt und die anderen von ihm lernen.

Die Berechnungen ergaben, dass die Verpflegung pro Häftling und Tag zwischen 2,25 und 2,69 Euro pendelt. Die Unterschiede werden erforscht, zum Vorteil aller Beteiligten.

MeWiS

Zur Messung der Wirksamkeit des Strafvollzuges wurde MeWiS entwickelt.

Der Entwicklungsfortschritt eines Gefangenen wird im Verlaufe seiner Haftzeit festgestellt und bewertet. Die Messung beginnt mit einer komplexen Bewertung des Gefangenen zu Beginn seiner Haft. Wie ist seine Persönlichkeit einzustufen? Wie gut ist er ausgebildet? Wie sind seine beruflichen Fähigkeiten?

Die gleichen Fragen werden im Verlauf der Haftzeit gestellt und vor allem am Ende der Haft: Wie hat sich sein Sozialverhalten verändert? Was haben Anti-Aggressionstraining oder Ausbildungsmaßnahmen oder die tägliche Arbeit bewirkt?

Diese „Vermessung“ der Gefangenen soll Auskunft liefern über die Wirksamkeit einzelner Behandlungsmaßnahmen.

Die immer wieder neu gestellte, selbstkritische Frage, ob der Justizvollzug alles richtig macht, führt zum immer wieder neuen Zuschnitt der persönlichen Angebote an die Gefangenen. Sie führen im Ergebnis zu besseren Ergebnissen der Resozialisierung in der Haft.

Wobei anzumerken ist, dass die Verantwortung des Justizvollzuges mit dem Tag der Entlassung endet, dass nacheilende Maßnahmen nicht erlaubt sind. Wenn also der einzelne Gefangene nach seiner Entlassung in sein altes Milieu zurückkehrt, die Rückfallgefahr natürlich ansteigt.

25. Anhang

GLOSSAR
des hessischen Justizvollzuges

Allgemeiner Vollzugsdienst (AVD)	Uniformierte Bedienstete mit vollzugsspezifischer Ausbildung, denen die Beaufsichtigung, Betreuung und Versorgung der Gefangenen obliegen und die bei der Behandlung der Gefangenen mitwirken. Nr. 12 DSVollz
Aufnahme	Die förmliche Annahme einer Person zum Vollzug einer Freiheitsentziehung erfolgt mit der Unterzeichnung der Aufnahmeverfügung. Sie ist Erstaufnahme, wenn die Person sich zuvor in Freiheit oder in einem Gewahrsam außerhalb der Justizverwaltung befunden hat. Nr. 5 VGO
Aufnahmeersuchen	Urkundliche Grundlage des → Vollzuges jeder Freiheitsentziehung, vorgelegt durch die → Einweisungsbehörde Nr. 6 Abs.1 VGO
Ausbruch	→ Entweichung Gefangener aus dem umfriedeten Bereich einer geschlossenen JVA
Ausführung	Verlassen der JVA für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten vgl. z.B. § 13 Abs. 3 HStVollzG
Ausgang	Verlassen der JVA für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten vgl. z.B. § 13 Abs. 3 HStVollzG
Belegung	Summe aller in den JVA anwesenden und vorübergehend abwesenden Gefangenen
Belegungsfähigkeit	Festlegung durch die Aufsichtsbehörde, mit wie vielen Gefangenen eine JVA regelmäßig belegt werden kann vgl. z.B. § 72 Abs. 4 HStVollzG
Beschäftigung (der Gefangenen)	= Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung und Maßnahmen der beruflichen und schulischen Aus- und Weiterbildung vgl. z.B. § 27 Abs. 1 HStVollzG
Besondere Fachdienste	Bedienstete des psychologischen, pädagogischen und medizinischen Dienstes sowie des Sozialdienstes
Direktladung in den offenen Vollzug	Kommt in Betracht bei erwachsenen Verurteilten, die sich zum Zeitpunkt der Ladung zum Strafantritt auf freiem Fuß befinden, die zu Freiheitsstrafe von insgesamt nicht mehr als zwei Jahren verurteilt wurden und bei denen nach Aktenlage kein Fall von § 13 Abs. 4 und 5 HStVollzG anzunehmen ist. § 71 Abs. 2 Nr. 2 HStVollzG
Eigengeld	Geld des Gefangenen, das nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag, Unterhaltsbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen wird vgl. z.B. § 44 Abs. 1 HStVollzG
Einweisungsbehörde	Nach jeweiliger Haftart zuständige Stelle für die Einweisung Gefangener: – bei Freiheitsstrafen und/oder Sicherungsverwahrung die Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft)

	<ul style="list-style-type: none"> – bei Jugendstrafgefangenen der Vollstreckungsleiter (Jugendrichter) – bei Untersuchungshaft das Gericht – bei Auslieferungs- und Durchlieferungsverfahren das Gericht bzw. der Generalstaatsanwalt – bei Abschiebungshaft die Verwaltungsbehörde – bei Zivilhaft das Gericht (bei Erziehungshaft nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Vollstreckungsbehörde) <p>Nr. 5 VGO</p>
Einzelhaft	<p>Absonderung eines Gefangenen über 24 Stunden Dauer, wenn dies unerlässlich ist</p> <p>vgl. z.B. § 50 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 7 HStVollzG</p>
Einzeltransport	<p>Überführung Gefangener durch eine JVA oder durch eine Polizeidienststelle</p>
Entweichen	<p>Selbstbefreiung oder Befreiung durch Dritte aus der Gefangenschaft (Nichtrückkehr von Freigang, Ausgang oder Freistellung aus der Haft gilt nicht als Entweichen)</p> <p>Nr. 7 VGO</p>
Freigang	<p>Regelmäßige Beschäftigung Gefangener außerhalb der JVA ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten (mit zugewiesener Beschäftigung oder mit eigenem Beschäftigungsverhältnis)</p> <p>vgl. z.B. § 13 Abs. 3 HStVollzG</p>
Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung	<ul style="list-style-type: none"> – Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus – Unterbringung in einer Entziehungsanstalt – Unterbringung in der Sicherungsverwahrung <p>§§ 63, 64, 66 StGB</p>
Freistellung aus der Haft	<p>Verlassen der JVA für einen bestimmten Zeitraum über eine bestimmte Tageszeit hinaus ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten in folgenden Formen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Freistellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 HStVollzG (bis zu 21 Kalendertagen im Vollstreckungsjahr) – Freistellung zur Vorbereitung der Entlassung nach § 16 Abs. 3 HStVollzG (bis zu drei bzw. sechs Monate) – Freistellung aus wichtigem Grund nach § 15 Abs. 1 HStVollzG
Freistellung von der Arbeitspflicht	<p>Bezahlte Freistellung für beschäftigte Gefangene zur Erholung und Erhaltung der Arbeitskraft</p> <p>vgl. z.B. § 27 Abs. 9 HStVollzG</p>
Freistunde	<p>Aufenthalt Gefangener im Freien innerhalb der JVA</p> <p>vgl. z.B. § 23 Abs. 3 HStVollzG</p>
Freizeit	<p>Zeitraum, in dem sich Gefangene außerhalb der Arbeits- und Ruhezeit in der Gemeinschaft mit anderen Gefangenen aufhalten oder selbst beschäftigen können</p> <p>vgl. z.B. § 30 HStVollzG</p>
Gefangene	<p>Alle Personen, die sich im amtlichen Gewahrsam einer Justizvollzugsanstalt befinden.</p> <p>Nr. 5 VGO</p>
Geschäftsleitung (GL)	<p>Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Organisation und Kontrolle der Verwaltungsabläufe in der Behörde. Sie stößt Grundsatz- und Einzelangelegenheiten auf dem Gebiet der Personalverwaltung sowie der Haushalts- und Budgetangelegenheiten an, bereitet diese im Benehmen mit den Vollzugsabteilungs- und Sachgebietsleitungen</p>

	zur Bearbeitung durch das VCC vor und überwacht deren Umsetzung. Sie ist Vorgesetzte der Bediensteten der Verwaltung der Behörde und in diesem Zusammenhang verantwortlich für deren Personalentwicklung und Einsatz.
Geschlossener Vollzug	Regelvollzug nach § 13 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG. Gefangene werden im geschlossenen Vollzug untergebracht, wenn beim Strafantritt die Voraussetzungen einer → Direktladung in den offenen Vollzug nicht vorliegen oder solange im Verlauf der Haft eine Eignung für den offenen Vollzug nicht festgestellt ist. §§ 13, 71 Abs. Nr. 2 und 3 HStVollzG
Hausgeld	Anteil des Arbeitsentgelts zur freien Verfügung des Gefangenen vgl. zB § 40 HStVollzG
Hessische Vollzugsgesetze	Die Hessischen Vollzugsgesetze sind: – Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG) – Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) – Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG) – Hessisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HSVollzG) – Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz Die jeweils aktuelle Fassung ist abrufbar unter: www.rv.hessenrecht.hessen.de
Höherer Dienst (Laufbahngruppe)	Bedienstete in den Justizvollzugsanstalten (meistens Juristen, Psychologen oder sog. Aufstiegsbeamte aus dem gehobenen Dienst) in der Anstaltsleitung und → Vollzugsabteilungsleitung
Kammer	Verwaltung von Bettzeug, Wäsche und Gefangenenbekleidung sowie Aufbewahrung der Habe der Gefangenen
Krankenpflegedienst	Examierte Krankenschwestern und -pfleger, die zur Betreuung der Gefangenen im Rahmen der Gesundheitsfürsorge eingesetzt werden
Maßregeln der Besserung und Sicherung	– Unterbringung in einem psych. Krankenhaus – Unterbringung in einer Entziehungsanstalt – Unterbringung in der Sicherungsverwahrung – Führungsaufsicht – Entziehung der Fahrerlaubnis – Berufsverbot § 61 StGB → Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung
Medizinisches Competence Center (MCC)	Zusammenfassung der medizinischen Personalressourcen in einer Organisationseinheit. Aufgabe ist weiterhin die medizinische Versorgung der zu dem Bereich gehörenden JVAen zu gewährleisten
Offener Vollzug	Justizvollzugsanstalten ohne oder lediglich mit verminderten Vorkehrungen gegen Entweichungen; bauliche und technische Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere Umfassungsmauer, Fenstergitter und besonders gesicherte Türen können entfallen. In diesen Anstalten entfällt in der Regel die ständige und unmittelbare Aufsicht der Gefangenen vgl. z.B. §§ 13 Abs. 3, § 72 Abs. 2 Satz 2 HStVollzG
Taschengeld	Finanzielle Zuwendung an unverschuldet ohne Arbeit befindliche Gefangene, die weder über → Hausgeld noch → Eigengeld verfügen, zur Deckung ihres persönlichen Bedarfs vgl. z.B. § 41 HStVollzG

Überbrückungsgeld	Anteil des Arbeitsentgelts, der angespart wird zur Deckung des Grundbedarfs unmittelbar nach der Entlassung vgl. z.B. § 42 HStVollzG
Untergebrachte	<ul style="list-style-type: none"> – Personen, die nach §§ 66ff. StGB in der Sicherungsverwahrung untergebracht sind. Für sie gilt das Hessische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HSVVollzG) – Personen, die nach §§ 63, 64 StGB oder z.B. nach § 126a StPO in Einrichtungen des Maßregelvollzugs untergebracht sind. Die Einrichtungen gehören nicht zum Justiz-, sondern zum Sozialressort. Für diese Untergebrachten gilt das Hessische Maßregelvollzugsgesetz – Personen, die nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) untergebracht sind. Für sie gilt das Hessische Ausführungsgesetz zum ThUG (HAGThuG)
Verlegung	Überführung Gefangener in eine andere JVA Nr. 5 VGO
Verwaltungs Competence Center (VCC)	Zusammenfassung der Verwaltung für mehrere Vollzugsanstalten in einer Organisationseinheit
Vollstreckungsplan (VP)	Regelung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Vollzugsanstalten für die Vollstreckung vgl. z.B. § 71 Abs. 1 HStVollzG
Vollzugsabteilung	Weitgehend selbstständige Vollzugseinheit mit fest zugeordnetem Bedienstetenstamm innerhalb einer JVA
Vollzugsabteilungsleitung (VAL)	Die Vollzugsabteilungsleitung ist zuständig für die Organisation, Koordination, Steuerung und Kontrolle der Arbeitsabläufe und -ergebnisse der Abteilung. Sie ist verantwortlich für die Behandlung und Betreuung der Gefangenen einschließlich Sicherheit und Ordnung sowie für die Erstellung und Fortschreibung des Vollzugsplanes. Sie ist Vorgesetzte der in diesem Bereich eingesetzten Bediensteten und in diesem Zusammenhang verantwortlich für deren Personalentwicklung und Einsatz.
Vollzugsbehörden	Justizvollzugsanstalten (JVA), Dienstleistungszentrum – H.B. Wagnitz Seminar – Hessisches Justizministerium als Aufsichtsbehörde
Vollzugsform	<ul style="list-style-type: none"> a. offener Vollzug b. geschlossener Vollzug vgl. z.B. § 72 Abs. 2 HStVollzG
Vollzugsgeschäftsstelle	Zuständige Stelle in Justizvollzugsanstalten für die → Aufnahme und Entlassung Gefangener und für die Führung der Gefangenenpersonalakten, etc.
Vollzugsöffnende Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Unterbringung im → offenen Vollzug – Außenbeschäftigung – → Freigang – → Ausführung – → Ausgang – → Ausgang in Begleitung – → Freistellung aus der Haft – → Freistellung aus der Haft zur Entlassungsvorbereitung vgl. z.B. §§ 13 Abs. 3, 15, 16 Abs. 2 und 3 HStVollzG
Vollzugsplan	Aufgrund einer Behandlungsuntersuchung erstellter, individueller Plan über die voraussichtliche Vollzugsgestaltung jedes/jeder Strafgefangenen. Der Vollzugsplan enthält – je nach Stand des Vollzugs – insbesondere folgende Angaben:

	<ul style="list-style-type: none"> – Ausführungen zu den dem Vollzugsplan zugrunde liegenden Annahmen zur Entwicklung des straffälligen Verhaltens sowie des sich daraus ergebenden Maßnahmenbedarfs, – Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt nach § 12, – Art und Umfang der Zuweisung von Arbeit, der Teilnahme an schulischen, berufsorientierenden, berufsqualifizierenden oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen, – Art und Umfang der Teilnahme an therapeutischer Behandlung oder anderen Hilfsmaßnahmen, – Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge, – Teilnahme an Freizeitmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Sports, – vollzugsöffnende Maßnahmen, – Maßnahmen zur Pflege der familiären Beziehungen und zur Gestaltung der Außenkontakte, – Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen, – Maßnahmen zur Schuldenregulierung, – Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung. <p>§ 10 HStVollzG</p>
Vollzugs- und Verwaltungsdienst im gehobenen Justizdienst	Diplomierte Verwaltungswirte, meist in der Funktion einer Sachgebietsleitung in der Verwaltung, der Geschäftsleitung oder einer Vollzugsabteilungsleitung
Vollzugs- und Verwaltungsdienst im mittleren Justizdienst	Bedienstete, die nach vollzugsspezifischer Ausbildung als Sachbearbeitung in der Verwaltung einer JVA oder eines VCC eingesetzt werden
Werkdienst	Bedienstete mit „Meisterqualifikation“, die im Ausbildungs- und Arbeitsbereich der Gefangenen eingesetzt werden Nr. 13 DSVollz
Zentrale Einweisungsabteilung	→ Für die hessischen Strafvollzugsanstalten des Männervollzuges (ausgenommen JVA Kassel II) zuständige Vollzugsabteilung der JVA Weiterstadt, in die alle rechtskräftig verurteilten männlichen Erwachsenen mit einer → Vollzugsdauer von mehr als 24 Monaten für Sexualdelikte und 36 Monate wegen anderer Taten zu der von der → Einweisungskommission (EWK) vorzunehmenden Durchführung des → Einweisungsverfahrens eingewiesen werden.
Zivilhaft	Vollzug gerichtlich angeordneter Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft sowie Sicherungshaft nach §§ 918, 933 ZPO und Haft nach § 98 Abs. 2 Insolvenzordnung § 171 StVollzG, Nr. 5 VGO
Zweiganstalt	Unselbstständige, aber räumliche getrennte Abteilung einer Vollzugsanstalt

ADRESSVERZEICHNIS
der hessischen Justizvollzugsbehörden

JVA Butzbach

Kleeberger Str. 23
35510 Butzbach
Tel.: 06033 - 8930
Fax: 06033 - 893216

JVA Darmstadt

– Fritz-Bauer-Haus –
Marienburgstr. 74
64297 Darmstadt
Tel.: 06151 - 5070
Fax: 06151 - 507116

JVA Dieburg

Altstadt 25
64807 Dieburg
Tel.: 06071 - 20000
Fax: 06071 - 2000215

JVA Frankfurt am Main I

Obere Kreuzäckerstr. 6
60435 Frankfurt
Tel.: 069 - 136703
Fax: 069 - 5482191

JVA Frankfurt am Main III

Obere Kreuzäckerstr. 4
60435 Frankfurt
Tel.: 069 - 136703
Fax: 069 - 13671399

JVA Frankfurt am Main IV

– Gustav-Radbruch-Haus –
Obere Kreuzäckerstr. 8
60435 Frankfurt
Tel.: 069 - 136703
Fax: 069 – 13671499

JVA Fulda

Am Rosengarten 6
36037 Fulda
Tel.: 0661 - 9242800
Fax: 0661 - 9242923

JVA Gießen

Gutfleischstr. 2a
35390 Gießen
Tel.: 0641 - 9341530
Fax: 0641 - 9341545

JVA Hünfeld

Molzbacher Str. 37
36088 Hünfeld
Tel.: 06652 - 91130
Fax: 06652 - 747193

JVA Kassel I

Theodor-Flidner-Straße 12
34121 Kassel
Tel.: 0561 - 92860
Fax: 0561 - 9286320

JVA Kassel II

– Sozialtherapeutische Anstalt –
Windmühlenstr. 35
34121 Kassel
Tel.: 0561 - 92860
Fax: 0561 - 9286454

JVA Limburg

Walderdorffstr. 16
65549 Limburg a.d. Lahn
Tel.: 06431 - 91720
Fax: 06431 - 917291

JVA Rockenberg

Marienschloß 1
35519 Rockenberg
Tel.: 06033 - 9980
Fax: 06033 - 998229

**Jugendarresteinrichtung
Gelnhausen**

Jahnstraße 3
63571 Gelnhausen
Tel.: 06051 - 924840
Fax: 06051 - 924844

JVA Schwalmstadt

Paradeplatz 5
34613 Schwalmstadt
Tel.: 06691 - 770
Fax: 06691 - 77131

JVA Weiterstadt

In den Löserbecken 4
64331 Weiterstadt
Tel.: 06150 - 1020
Fax: 06150 - 1021150

JVA Wiesbaden

Holzstraße 29
65197 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 4140
Fax: 0611 - 414141

Zweiganstalten JVA Kassel I

Vollzug Frauen

Leipziger Straße 419
34260 Kaufungen
Tel.: 05605 – 949271
Fax: 05605 – 949271

Offener Vollzug

Kirchbaunaer Straße 15 A
34225 Baunatal
Tel.: 0561 - 9286-910
Fax: 0561 - 9286-912

**Dienstleistungszentrum für
den hessischen Justizvollzug
– H.B. Wagnitz-Seminar –**

Josef-Baum-Haus 1
65199 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 46806-0
Fax: 0611 - 46806-45

**Verwaltungs Competence
Center**

VCC Nordhessen

Theodor-Flidner-Straße 12
34121 Kassel
Tel.: 0561 - 9286-0
Fax: 0561 - 9286-483

VCC Südhessen

Obere Kreuzäcker Straße 8
60435 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 1367-03
Fax: 069 - 1367-1059

**StebA – Steuerungsstelle für
das betriebliche Arbeitswesen**

Kleeberger Straße 23
35510 Butzbach
Tel.: 06033 - 893-8511, -8512
Fax: 06033 - 893-8900

HESSEN



Stand: Januar 2017 (soweit nicht anders angegeben)

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
www.justizministerium.hessen.de
E-Mail: pressestelle@hmdj.hessen.de

**Verantwortlich
für den Inhalt:** René Brosius

Redaktion: Abteilung Justizvollzug

Umschlag: Christiane Freitag, Idstein

Bildnachweis: Titel: © Max Diesel - Fotolia.com

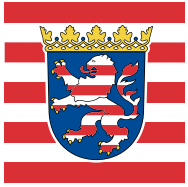
Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt

Hinweis: Als Online-Fassung finden Sie diese Publikation auch unter www.justizministerium.hessen.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen oder Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

HESSEN



Hessisches Ministerium der Justiz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden

www.justizministerium.hessen.de

Verantwortung

Schutz der Bürger

Kriminologischer Dienst

Altenvollzug

Freigang

Untersuchungshaft

Ausbildung

Haftplätze

Warnschussarrest

Gefangene

Gesetz

Sicherheitsverwahrung

Sozialtherapie

Schuld

Motivation

Ehrenamt

Vollzugsdienst

Übergangsmanagement

Mutter-Kind-Heim

Jugendarrest

Arbeit

Sicherheit

Anti-Gewalt-Training

Werkdienst

Freiheitsentzug